



Dokumentation

Fachtagung

Alle Jugendlichen erreichen!!!

Jugendberufsagenturen:

Kooperativ. Rechtskreisübergreifend. Flächendeckend.

3. / 4. September 2014, Berlin

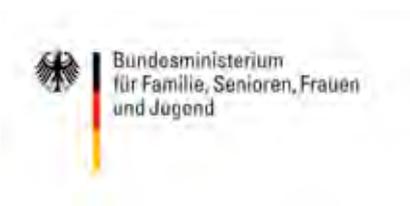
Der Paritätische Gesamtverband und die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit haben im Rahmen des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit am 3./4. September 2014 eine bundesweite Fachtagung zu dem geplanten Ausbau der Jugendberufsagenturen durchgeführt. In der Fachtagung ging es darum, konzeptionelle Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Gestaltung zu beleuchten, u. a. indem anhand ausgewählter Praxisbeispiele die verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert und Vor- und Nachteile abgewogen wurden. Im Fokus stand dabei die Frage, wie es mit Unterstützung der Jugendhilfe und den Angeboten der Jugendsozialarbeit gelingen kann, die soziale Integration der jungen Menschen abzusichern.

Im Folgenden sind die wichtigsten Erkenntnisse aus den Vorträgen und den Diskussionen zusammengefasst.

Erstellung der Tagungsdokumentation: Birgit Beierling

Mitarbeit: Kristin Höfler, Andrea Pingel, Hans Steimle

Die Veranstaltung wurde gefördert vom



Impressum:

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband,
Oranienburger Str. 13-14,
10178 Berlin

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Layout:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder

© Titel: Coloures-Pic – Fotolia.com

© alle anderen: Der Paritätische Gesamtverband



Inhalt

Redenotiz zur Begrüßung und Eröffnung der Tagung Birgit Beierling , Bundeskoordinatorin Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband	4
Aufgaben der Jugendsozialarbeit am Übergang Schule-Beruf – Möglichkeiten und Grenzen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit der Arbeitsförderung und Grundsicherung Dieter Göbel , LJA Rheinland	7
Erfahrungen mit dem Arbeitsbündnis – Jugend und Beruf aus Sicht der Bundesagentur Andreas Staible , Bundesagentur für Arbeit	15
Der Aufbau der Jugendberufsagentur in Hamburg – Schwerpunktthema: Erfahrungen mit dem Datenschutz bei rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit Peter Gorzkulla-Lüdemann , Jugendberufsagentur Hamburg	23
Workshop 1: Erfahrungen mit der Kooperation von Jugendhilfe und Jobcenter in Berlin-Mitte: Jugendberatungshaus sos. Mitte – Schwerpunktthema: lebensweltorientierte Beratung Fred Britz / Rainer Kirchner , Berufsbildungszentrum SOS-Kinderdorf Berlin	27
Workshop 2: Das „Haus der Berufsfindung“ mit dem Integrations- und Beratungszentrum Jugend (IBZ-Jugend) in München – Schwerpunktthema: Möglichkeiten und Grenzen des Einbezugs freier Träger in die rechtskreisübergreifende Arbeit Claudia von Stransky , Stadt München / Heidi Huber , IBZ-Jugend / Trägerverbund	37
Eine starke Kooperation von Jugendhilfe, Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträger im Übergang Schule-Beruf – Herausforderungen aus Sicht der Landkreise Markus Keller , Deutscher Landkreistag	49
Workshop 3: Erfahrungen mit der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit im Rhein-Lahn-Kreis – Schwerpunktthema: JUWEL – eine ganzheitliche Unterstützung zur beruflichen Integration von jungen Menschen Stefanie Breuer , Jobcenter Rhein-Lahn	51
Workshop 4: Das Jugend-Job-Center in Düsseldorf – Schwerpunktthema: frühzeitige, rechtskreisunabhängige, gemeinsame Berufsorientierung und -beratung an Schule Bernhard Nagel , Stadt Düsseldorf	54
Podiumsdiskussion: Anforderungen und Rahmenbedingungen von „Gemeinsamen Anlaufstellen / Jugendberufsagenturen“	59
Anhang: Eckpunktepapier	62



Redenotiz zur Begrüßung und Eröffnung der Tagung

⇒ **Birgit Beierling**
Bundeskoordinatorin Jugendsozialarbeit
im Paritätischen Gesamtverband

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seien Sie herzlich Willkommen zu unserer heutigen
Tagung.

Ich möchte mich zunächst kurz vorstellen: mein
Name ist Birgit Beierling – ich bin Referentin für Ju-
gendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband.

Dieses hier ist – wie viele wissen – die 2. Fachveran-
staltung in diesem Jahr von unserer Seite zum The-
ma Jugendberufsagenturen. Und wieder könnte ich
sagen, dass auf jedem Stuhl, auf dem Sie sitzen, nach
Lage der Anmeldungen mindestens eine weitere
Person hätte Platz nehmen müssen. So heiß begehrt
waren die Stühle hier auch dieses Mal.

Sehen Sie sich auch deshalb bitte als Multiplikator/-
innen, um die Ideen und Anregungen zum Aufbau
der Jugendberufsagenturen von der heutigen bun-
desweiten Tagung an weitere Interessenten in Ihre
Regionen zu tragen.

Die Jugendberufsagenturen sind sicherlich durch den
Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung zu ei-
nem TOP Thema geworden. Dort wird ja der flächen-
deckende Ausbau von Jugendberufsagenturen zum
politischen Ziel erklärt. Doch die Forderung nach Bündelung der Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige ist nicht neu. Bereits vor 5 Jahren hat der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit die flächendeckende Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen gefordert, in denen der Träger der Grundsicherung, die örtliche Arbeitsagentur, das Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe ihre Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsangebote für die berufliche und soziale Integration von Jugendlichen bündeln und gemeinsam anbieten sollen.

Sind wir mit dem Koalitionsvertrag jetzt also nahe
dran, an dem, was wir uns für junge Menschen wün-
schen? Was verbirgt sich denn hinter dem Begriff der
„Jugendberufsagentur“?

Soll es alleine den Akteuren vor Ort überlassen wer-
den, was sie unter dem Begriff in die Fläche bringen?

Wir, die Verbände im Ko-
operationsverbund Jugend-
sozialarbeit verbinden mit
der Idee der „gemeinsamen
Anlaufstellen,“ – die man
auch Jugendberufsagen-
turen nennen kann, aber
nicht muss – eine **jugendpolitische Grundidee**. Dieser
Grundidee folgend sollen Jugendliche so heranwach-
sen, dass sie selbstbewusste und eigenverantwortliche
junge Erwachsene werden und sich in guten sozialen
Beziehungen bewegen können. Dazu gehört unbedingt
auch – aber eben nicht nur – der Eintritt ins Berufsleben.



Ende Juni diesen Jahres hat der Kooperationsver-
bund Jugendsozialarbeit ein Eckpunktepapier zur
Gestaltung von Jugendberufsagenturen herausge-
geben, das allen Tagungsteilnehmenden zugegan-
gen ist und Grundlage der abschließenden Podiums-
diskussion am morgigen Tag sein wird. In diesem
Eckpunktepapier begrüßen wir die Verbesserung der
Arbeitsstrukturen über die Rechtskreise hinweg, aber
insbesondere fordern wir eine Verbesserung der För-
derangebote für junge Menschen.

Wir weisen unter anderem darauf hin, dass der Erfolg
der Kooperation von Arbeitsagenturen, Jobcentern
und Jugendämtern nicht nur am Rückgang der Ju-
gendarbeitslosigkeit gemessen werden kann, sondern
auch und insbesondere daran, ob verunsicherte Ju-
gendliche und junge Menschen in sozial benachteilig-
ten Stadtteilen ein einigermaßen stabiles Leben füh-
ren können. Die Stabilisierung der Lebensverhältnisse
durch Existenzsicherung und Integrationsangebote zu
erreichen, ist zwar schon ureigene Aufgabe der Job-
center, muss für Jugendliche und junge Erwachsene
aber auch von der Jugendhilfe unterstützt werden.

Im Vordergrund der Kooperation sollte es nicht darum
gehen, die Übergänge für die leistungsstärkeren unter
den Jugendlichen effizienter zu organisieren. Nötig
sind Förderangebote, mit denen benachteiligte Ju-
gendliche wirklich erreicht werden. Das hat zur Folge,
Förderprozesse neu und anders zu organisieren. Zu-
nächst geht es darum, den Förderbedarf von benach-
teiligten Jugendlichen zu ermitteln – von Seiten des



Jobcenters, aber auch von Seiten der Jugendhilfe. Dies kann in gemeinsamen Fallkonferenzen geschehen. Im Anschluss müssen wirklich passende Förderangebote bereitstehen. Die Jobcenter, Arbeitsagenturen und Jugendämter sind deshalb gefordert, ihre Maßnahmen neu aufeinander abzustimmen und gemeinsame Angebote auf- und auszubauen.

Damit diese Leitideen zum Tragen kommen, müssen die Träger der Jugendhilfe – und besonders auch der Jugendsozialarbeit – eine starke und aktive Rolle beim Aufbau und dem kooperativen Zusammenspiel der Jugendberufsagenturen erhalten. Ihre Fachlichkeit und ihre Angebote dürfen aber nicht einfach in die Abläufe der Arbeitsverwaltung eingefügt und ihren Spielregeln unterworfen werden. Der Wert des individualisierten Blicks der Jugendhilfe und der damit verbundenen Subjektorientierung muss Einzug halten in die gemeinsame Arbeit.

Wie kann das gelingen?

Und wie können auch die „haushaltsklammen“ Kommunen bewegt werden, sich stärker bei der Unterstützung der Jugendlichen zu engagieren?

Soll für den Aufbau der Jugendberufsagenturen lediglich geworben werden? Oder wird eine tatsächliche Unterstützung mit dem Ausbau auf den Weg gebracht und es werden zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt?

Diese und andere Fragen wollen wir mit Unterstützung unserer Referenten, der Berichterstattenden aus der Praxis, aber auch der Teilnehmenden bei der abschließenden Podiumsdiskussion zumindest teilweise beantworten. Sie sind alle herzlich eingeladen, sich an den Diskussionen zu beteiligen.

Ich freue mich sehr, Herrn **Dieter Göbel vom Landesjugendamt im Landschaftsverband Rheinland in Köln** begrüßen zu dürfen. Wir werden ihn gleich bitten, die Aufgaben der Jugendsozialarbeit am Übergang Schule-Beruf näher zu erläutern.

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit ihrem „Projekt Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ Kooperationen in vielen Regionen angestoßen und Erfahrungen gesammelt. Was es daraus heute für andere Regionen zu lernen gilt und welche Einladung von den Jobcentern und Arbeitsagenturen für die Jugendhilfe

ausgesprochen werden kann, wird uns **Herr Andreas Staible von der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg** berichten. Auch Ihnen – Herr Staible – ein herzliches Willkommen.

Anschließend werden wir heute auch den „Namensgeber“ der Jugendberufsagenturen zu Wort kommen lassen. Das Hamburger Modell Jugendberufsagentur wird – und darüber freue ich mich – heute wieder von **Herrn Peter Gorzkulla-Lüdemann als Projektleiter der Jugendberufsagentur Hamburg** vorgestellt. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Darstellung wird heute in der „Bewältigung des Datenschutzes“ liegen.

Mit weiteren exemplarischen Berichten aus der Praxis werden wir einen Einblick erhalten, was vor Ort schon umgesetzt ist oder in naher Zukunft umgesetzt werden soll. Jedes Praxisbeispiel wird auch einen besonderen Arbeitsschwerpunkt vorstellen. So werden am heutigen Tag die Schwerpunktthemen lebensweltorientierte Beratung und der Einbezug freier Träger in die rechtskreisübergreifende Arbeit im Mittelpunkt stehen.

Aufgrund der Erfahrungen des 1. Fachtages haben wir uns dieses Mal mehr Zeit genommen, tiefer in den Erfahrungsaustausch eintauchen zu können und die Zeit für die Praxisbeispiele erheblich verlängert. Leider wird – aufgrund der Vielzahl der Anmeldungen – der Workshop-Charakter bei ca. 50 Teilnehmenden etwas in den Hintergrund treten. Ich muss ehrlich gestehen, dass wir nicht noch einmal mit so viel Andrang zu der Fachtagung gerechnet hatten.

Am morgigen Tag – nach einer kurzen Berichterstattung über die Workshops – wird **Herr Markus Keller vom Deutschen Landkreistag** über die Sichtweise der Landkreise zu einer starken Kooperation der Rechtskreise SGB II, III und VIII berichten. Wir freuen uns, dass **Herr Markus Keller** unserer Einladung gefolgt ist.

Der anschließende Blick in die Praxis wird uns diesmal ein Beispiel aus dem ländlichen Raum und eines aus der Großstadt ermöglichen – gemeinsam ist beiden zumindest die Nähe zum Rhein. Die hier vorgestellten Schwerpunktthemen sind die ganzheitliche Integrationsunterstützung von jungen Menschen und die rechtskreisübergreifende Berufsorientierung und -beratung an Schule. Es wird auch am 2. Tag genug Raum und Zeit für Diskussionen geben.



Ich begrüße sehr herzlich – für die „Leuchtturm-Präsentationen“ – schon an dieser Stelle unsere Referentinnen und Referenten aus Hamburg, Berlin, München, Düsseldorf und dem Landkreis Rhein-Lahn.

Im Namen beider Veranstalter bedanke ich mich außerdem beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Förderung dieser Tagung und die damit verbundene Möglichkeit, den Aufbau der Jugendberufsagenturen aus dem Blickwinkel und mit den Fragen der Jugendsozialarbeit begleiten zu können. Leider kann Frau Jansen vom Bundesjugendministerium nicht – wie angekündigt – an der morgigen Podiumsdiskussion teilnehmen. Aber Frau Reinecke vom Ramboll Management Consulting wird morgen die Diskussion mitgestalten und von den Erfahrungen der Jugendhilfe in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit berichten – herzlich Willkommen!

Nun aber genug der einleitenden Worte.

Ich übergebe den Platz hier vorne nun gerne an Dieter Göbel, über dessen Beteiligung an dieser Veranstaltung ich mich ganz besonders freue.

Dieter Göbel ist von Hause aus Diplompädagoge und hat die Jugendsozialarbeit sozusagen von der Pike an gelernt. Er hat 10 Jahre bei einem freien Träger (IB) in der Jugendberufshilfe gearbeitet, wechselte dann in das Landesjugendamt Rheinland und übernahm die Fachberatung für die landesgeförderte Jugendsozialarbeit. Heute **leitet er den Fachbereich Jugend des LVR-Landesjugendamtes Rheinland**.

Dieter Göbel und ich haben bis zu meinem Wechsel nach Berlin viele Jahre im Rheinland gemeinsam für die Stärkung der in NRW landesgeförderten Jugendsozialarbeit gestritten. Und ich weiß, dass Dieter Göbel sich ganz persönlich immer für die Zielgruppe der jungen Menschen mit Förderbedarf stark gemacht hat und in seinem Herzen die Jugendsozialarbeit zuhause ist. Gerade vor diesem Hintergrund freue ich mich auf seine Ausführungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit aus Sicht der Jugendsozialarbeit.

Um die Erfahrungen der Bundesagentur für Arbeit bei dieser Fachtagung einzubringen, ist Herr Andreas Staible erfreulicherweise unserer Einladung gefolgt. Er ist Leiter des Fachbereichs **Integration und**

Beratung – komplexe Profile im Geschäftsbereich Grundsicherung bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Von Hause aus ist er Jurist und seit 1998 ist er für die Bundesagentur für Arbeit tätig. Er bringt unter anderem Erfahrungen aus der Agentur für Arbeit in Jena und der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen mit.

Wir freuen uns sehr, dass Herr Andreas Staible uns nun die Erfahrungen aus dem Arbeitsbündnis Jugend und Beruf aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit vorstellen wird.

Der Name „Jugendberufsagentur“ kommt aus Hamburg, hier ist der Begriff im Rahmen eines One-Stop-Government-Projektes im Arbeitsbündnis Jugend und Beruf geprägt worden. Zur Vorstellung des Hamburger Modells begrüße ich ganz herzlich Herrn **Peter Gorzkulla-Lüdemann, Projektleiter der Jugendberufsagentur in Hamburg und zurzeit abgeordnet zur Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration** in Hamburg. Herr Gorzkulla-Lüdemann ist seit 1994 für die Bundesagentur für Arbeit tätig und hat die konzeptionelle Phase der Jugendberufsagentur als Bereichsleiter der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Hamburg aktiv mitgestaltet.

Wir freuen uns sehr, dass Sie uns heute das Hamburger Modell näher bringen und auf die Hamburger Datenschutzlösung intensiver eingehen werden.

Viele Praxisbeispiele – so auch das Jugendberufsagenturbeispiel Hamburg – haben Lösungsansätze im großstädtischen Raum erarbeitet. Einige Anregungen sind auch auf ländliche Räume übertragbar, aber eben nicht alle. Wie kann denn eine gemeinsame Anlaufstelle funktionieren, wenn die besondere Situation in einem eher ländlich geprägten Raum Berücksichtigung findet? Auf diesem Weg wird uns **Herr Markus Keller** Anregungen geben und die Sichtweise der Landkreise in diesen Raum einbringen. Herr Markus Keller ist von Hause aus Rechtswissenschaftler und hat zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit als Volljurist Erfahrungen als persönlicher Referent einer Bundestagsabgeordneten sammeln können. Nach dieser politisch geprägten Arbeit war dann der Weg zum Referenten beim Deutschen Landkreistag im Bereich Arbeit und Soziales mit Schwerpunkt SGB II geebnet. In dieser Funktion berichtet er heute hier, worüber ich mich sehr freue.



Aufgaben der Jugendsozialarbeit am Übergang Schule-Beruf – Möglichkeiten und Grenzen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit der Arbeitsförderung und Grundsicherung

⇒ **Dieter Göbel,**
LJA Rheinland



2. Jugendberufsagenturen (JBA) – ein „ungeschützter“ Begriff



Die momentane Diskussion und deren praktische Umsetzung bzgl. der JBA ist schon etwas verwunderlich, da es sich hier um einen Begriff handelt, der inhaltlich noch nicht exakt erfasst werden kann. Aufgetaucht ist dieser Begriff im Koalitionsvertrag der GroKo. Dort wird im 2. Kapitel im Abschnitt „Aktive Arbeitsmarktpolitik“ unter der Zwischenüberschrift „Übergang Schule – Ausbildung – Beruf“ zur verbesserten Vermittlung junger Arbeitssuchender folgendes ausgeführt:

„Flächendeckend einzurichtende JBA sollen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln. Datenschutzrechtliche Klarstellungen sollen den notwendigen Informationsaustausch erleichtern. Junge Menschen, deren Eltern seit Jahren von Grundsicherung leben, sollen gezielt Unterstützung bekommen“.

Aus einer Mitteilung des Landkreistages geht hervor, dass das BMAS klargestellt hat, „dass es sich bei den JBA's um arbeitsmarktpolitische Strukturmaßnahmen handelt, die allerdings weder durch veränderte gesetzliche Vorgaben noch eine zusätzliche Finan-

zierung mit Bundesmitteln realisiert werden sollen.“ Dementsprechend ist die Aussage des Koalitionsvertrages im Sinne einer strukturpolitischen Zielsetzung zu verstehen.

Von daher hat die Bundesregierung bislang noch kein Konzept zu dem Ausbau auf der Grundlage einer Definition für die JBA formuliert.

3. JBA: Verschiedene lokale Ansätze und deren Gemeinsamkeiten



Wie ich später noch ausführen werde, ist das Prinzip der Kooperation für die an den JBA beteiligten Institutionen aus den Rechtskreisen des SGB VIII, des SGB II und des SGB III nichts Neues. Von daher verwundert es auch nicht, dass es bereits eine Vielzahl von lokalen Kooperationspraktiken gibt. Die konkrete Ausgestaltung, was unter einer Berufsagentur zu verstehen ist, wurde hier vor Ort herausgearbeitet und an die regionalen Strukturen angepasst. So wurden örtliche Gegebenheiten genutzt und weiterentwickelt. Natürlich aber gibt es Gemeinsamkeiten über die lokal-spezifischen Differenzen hinweg. So ist fast allen gemeinsam, dass sich die Zusammen-



arbeit in einem gemeinsamen Gebäude abspielt. Der Jugendliche wird also nicht von einer Ecke der Kommune in die andere geschickt, sondern die Hilfestellung wird quasi über den Flur hinweg organisiert. Eine solche gemeinsame Anlaufstelle optimiert die Zusammenarbeit und gewährleistet sie in kooperativen Strukturen. Die gute Zusammenarbeit in diesen JBA wird auch dadurch gewährleistet, dass es bezüglich der Anforderungen und Erwartungen an die verschiedenen Mitglieder klare Absprachen gibt. In fast allen JBA sind die verschiedenen Aufgaben und Verpflichtungen vertraglich geregelt. Dass man dies am besten zu Anfang macht und nicht erst, wenn ein Konflikt aufgrund fehlender Absprachen entsteht, muss ich Ihnen als Fachkräfte bestimmt nicht näher ausführen.

Wenn wir von der Zusammenarbeit verschiedener Rechtskreise sprechen, im Falle der JBA der Rechtskreise der Sozialgesetzgebungsbücher II, III und VIII, so wissen wir, dass hinter diesen Rechtskreisen verschiedene Aufgabenstellungen, Zielsetzungen, Selbstverständnisse und Organisationsformen stehen. So vage die bisherigen Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung von JBA auch sind, so lässt sich dennoch festhalten, dass durch direkten Informationsaustausch eine gemeinsame Maßnahmenplanung und durch Festlegung einer fallbezogenen Federführung und ein arbeitsteiliges Fallmanagement die berufliche, soziale und gesellschaftliche Integration durch Ausbildung und Arbeit für Jugendliche und junge Erwachsene erreicht werden soll. Dabei stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JBA den Jugendlichen entsprechend den jeweiligen Kernkompetenzen der beteiligten Institutionen bei sämtlichen Fragen zum Themenkreis eigenverantwortlicher Lebensführung, Ausbildung und Arbeit einschließlich der sozialen Rahmenbedingungen beratend zur Seite. So arbeiten alle genannten Institutionen gemäß ihrer gesetzlichen Grundlage bzw. ihres definierten Auftrages nach eigenen Regeln für jeweils eigene Zielgruppen. Es geht also in einer JBA um eine Zusammenarbeit, indem jeder seinen gesetzlichen Bestimmungskontext wahrnimmt. So werden auch in der Jugendberufsagentur keine neuen Institutionen mit eigenem Personalkörper oder Haushalt geschaffen. Vielmehr bleiben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren jeweiligen Dienstherrn.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Qualität für Menschen

Jugendberufsagenturen:

Durch direkten Informationsaustausch eine gemeinsame Maßnahmenplanung

Festlegung einer fallbezogenen Federführung

Arbeitsteiliges Fallmanagement

Ziel: Berufliche, soziale und gesellschaftliche Integration durch Ausbildung und Arbeit

4

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Qualität für Menschen

Gemeinsamkeiten sind:

- Klare Absprache der Zuständigkeit
- Eine gemeinsame Anlaufstelle
- Zuschreibung des Jugendlichen zu den einzelnen Rechtskreisen
- evtl. individuell gemeinsam verantwortete Hilfeplanung

5

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Qualität für Menschen

Bei einer JBA geht es um Kooperation, indem jeder seinen gesetzlichen Bestimmungskontext wahrnimmt.

Es werden keine neuen Institutionen mit eigenem Personalkörper oder Haushalt geschaffen.

Die Mitarbeiter/innen verbleiben bei ihrem jeweiligen Dienstherrn.

6



Ich fasse zusammen:

5. Kooperation als tragendes Prinzip

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Qualität für Menschen

Kooperation als tragendes Prinzip

7

Es scheint so zu sein, dass in der sozialen Arbeit in gewissen Zeitabständen immer wieder neue Ansätze ausprobiert oder alte Ansätze neu etikettiert werden. Das, was zurzeit in der sozialen Arbeit Konjunktur hat, ist die Kooperation und das damit einhergehende Versprechen einer zwischen allen Beteiligten abgestimmten auf gleicher Augenhöhe durchgeführten Zusammenarbeit.

Kooperation ist heute quasi ein Zauberwort zur Lösung aller Probleme analog dem anderen Heilsversprechen, nämlich dem der Prävention.

Das allgemeine hohe Lied der Kooperation resultiert auch aus der positiven Konnotation des Begriffs „Kooperation“ oder „Zusammenarbeit“. Kooperation ist grundsätzlich positiv, wer möchte schon gerne unkooperativ sein? So wird Kooperation gefordert und zumeist als ein unhinterfragt positives Handeln beschrieben. Was wird nicht alles mit der Kooperation in Verbindung gebracht? Erwartungen von Rationalisierung, Kosteneinsparung, Nutzung von Synergieeffekten, die Steigerung von Effizienz und Qualität und vor allem die Vermeidung von Fehlsteuerung sind mit dem Anspruch von Kooperation verbunden. Es scheint, als sei die Kooperation der fachlichen Akteure und Organisationen Voraussetzung für ein Gelingen der sozialen Arbeit.

Um Kooperation gelingen zu lassen, wird Augenhöhe gefordert, zumindest auf der Organisationsebene zwischen den Organisationen, die die Kooperation betreiben soll.

Augenhöhe bedeutet nicht nur eine gemeinsame Wertschätzung und Achtung, sondern auch eine institutionelle Gleichberechtigung. Diese ist aber nicht immer – trotz aller großen Vorsätze – quasi naturwüchsig gegeben. Nehmen Sie nur einmal das für die Jugendarbeit tragende Kooperationsmodell von Jugendhilfe und Schule. Hier treten zwei Systeme mit unterschiedlichen Funktionslogiken aufeinander, die gemeinsam zum Wohle von Dritten, in diesem Fall von Schülern, wirken sollen. Aber sind in den vielfachen Kooperationszusammenhängen von Schule und Jugendhilfe diese beiden Partner tatsächlich gleichberechtigt? Wenn ich mir aus Sicht eines überörtlichen Trägers die vielfachen Kooperationsformen anschau, so hege ich an dem gleichberechtigten Nebeneinander manchmal Zweifel.

Das allgemeine hohe Lied der Kooperation verwundert umso mehr, da das die Gesellschaft zusammenhängende Band nicht die Kooperation, sondern die Konkurrenz ist. Keine Gesellschaft kann ohne Kooperation existieren, jede Arbeitsteilung basiert grundsätzlich auf Kooperation. Aber Konkurrenz ist das ökonomische Prinzip, das diese Gesellschaft voranbringt. Es geht sogar soweit, dass, wenn die Konkurrenz aufgrund von Monopolstellungen verhindert bzw. zunehmend eingeschränkt wird, eine staatliche Behörde die Ausgangsbedingungen für gelingende Konkurrenz wieder herstellt.

Damit Sie mich recht verstehen, ich will hier keine Schelte gegen die Kooperation führen, sondern vielmehr den Blick dafür schärfen, über Grenzen und Möglichkeiten des Zusammenwirkens zu reflektieren und die Gelingens-Bedingungen auszuloten.

7. Was kann die Jugendhilfe einbringen?

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Qualität für Menschen

Was kann die Jugendhilfe einbringen?

§ 13 Abs. 4 SGB VIII:

Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, dem Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie dem Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Abstimmung und Kooperation!

10



Spricht man über die Jugendhilfe und die Kooperationsformen ihrer Praxis, so existiert in der Jugendhilfe ein vielfaches Kooperationsgebot. Die für unsere Arbeitsweise konstitutive Trennung zwischen öffentlichem Träger und den freien Trägern verlangt nach ständiger Kooperation.

Besonders im Bereich der Jugendsozialarbeit, dem Artikel 13 SGB VIII, wird im 4. Abschnitt festgehalten, dass die Angebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, dem Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden sollen. Nun bedeutet das Postulat zur Abstimmung durchaus noch die Selbständigkeit der jeweiligen Angebote. Dies trifft auch auf die Zusammenarbeit in der JBA zu. Hier wird gemeinsam geplant, werden Blickwinkel zusammengefasst und gemeinsam angesprochen. Dabei steuert jede Institution ihren institutionellen Blick und ihre spezifische Art der Aufgabenerledigung hinzu.

Worin bestehen die Unterschiede zwischen dem SGB II, dem SGB III und dem SGB VIII?

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Qualität für Menschen

11

Worin bestehen nun die Unterschiede zwischen dem SGB II, dem SGB III und dem SGB VIII? Ich will Sie hier nicht mit einer für Sie eher als Nachhilfe empfundenen Auflistung der verschiedenen Rechtskreise behelligen, sondern nur noch mal kurz in Erinnerung rufen, dass diese drei Gesetzbücher unterschiedlichen Zwecksetzungen unterworfen sind. Nebenbei: Wenn das nicht so wäre, bräuhete man keine drei Gesetzbücher.

Die drei Gesetzbücher unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und ihrer Zielgruppen. Nehmen wir z. B. das SGB II. Unter dem Begriff des „Förderns und Forderns“ wird hier das neue sozialstaatliche Paradigma, das seit der Einführung des

SGB II den Sozialstaat grundlegend verändert hat, konsequent umgesetzt. Durch die Hartz-IV-Gesetze ist das Prinzip des Gebens und Nehmens eingeführt worden. Fördern und Fordern so heißt die neue wohlfahrtsstaatliche Gleichung. Passivität wird nicht mehr geduldet und Hilflosigkeit nicht mehr honoriert, vielmehr wird die Eigenaktivität prämiert und die Selbstverantwortung eingefordert. Sozialstaatliche Leistung wird nur mit Gegenleistung honoriert und die Sanktionierung ist ein gängiges vom Gesetzgeber eingesetztes Mittel. Ein solches sozialstaatliches Verhältnis und Verständnis ist dem SGB VIII, der Jugendhilfe, fremd. Dazu ein kleiner Exkurs, der diese Fremdheit zwischen dem SGB VIII und dem SGB II verdeutlichen soll. In dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, also den Hartz IV-Gesetzen, heißt es in § 1 des Artikel 1, der mit Förderung und Fordern überschrieben ist:

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Qualität für Menschen

SGB II
Fördern und Fordern

Als neues sozialstaatliche Paradigma

§ 1 SGB II:
Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von der erwerbstätigen hilfebedürftigen Person, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

12

„Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von der erwerbstätigen hilfebedürftigen Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.“

Ich will ihren Blick hier schärfen auf die Intention dieses Paragraphen, nämlich auf die Stärkung der Eigenverantwortung. Stärkung der Eigenverantwortung heißt, dass die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Handeln bereits vorhanden ist und dass sie durch verschiedene Maßnahmen gestärkt werden soll. Wenn Sie sich die Formulierungen im SGB VIII anschauen, werden Sie diese Begrifflichkeit der Stärkung nicht finden. In der Jugendhilfe heißt es vielmehr, dass gefördert, entwickelt und/oder dass geholfen werden soll. Sie mögen nun diese Unterscheidung als lediglich seman-



tische Differenz abtun. Ich meine, dass dies nicht der Fall ist. Hinter diesen verschiedenen Begriffen stehen unterschiedliche sozialstaatliche Entwürfe, eine unterschiedliche Praxis und unterschiedliche Menschenbilder. Zurück zur Praxis der Jugendhilfe.

Die Jugendhilfe ist neben Familie und Schule die dritte wichtige Sozialisationsinstanz im Leben von Jugendlichen. Als „Ausfallbürge“ für die Familie versucht sie Kinder und Jugendliche nachträglich zu sozialisieren. In diesem Kontext setzt sie auf die Freiwilligkeit des Hilfeangebotes. Zwangsmaßnahmen sind der Jugendhilfe fremd. Eine Sanktionierung eines z. B. „unwilligen Jugendlichen“ besteht bestenfalls in einem Abbruch des Erziehungsverhältnisses. Eine monetäre Bestrafung des Jugendlichen oder dessen Eltern ist in SGB VIII nicht vorgesehen. Jugendhilfe, egal in welcher Ausprägung, ob als HZE-Maßnahmen, als ambulantes oder stationäres Angebot, ob als Kita-Angebot oder als Jugendarbeit, ist immer und zu vorderst Erziehungsarbeit. Denn junge Menschen sollen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung durch die Jugendhilfe gefördert werden, indem man sie befähigt, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranzureifen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedient sich die Jugendhilfe der Sozialpädagogik. Jugendhilfe ist nichts anderes als sozialpädagogische Praxis! Sie wirft einen ganzheitlichen Blick auf den jungen Menschen, reflektiert seine Potentiale und Defizite, schließt seine Umwelt in die Bemühungen mit ein und ist auf einen partizipativen Dialog mit dem Jugendlichen (und deren Eltern) angelegt. Diese Inhalte bestimmen das Wesen der Jugendhilfe.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

WIRTSCHAFTSKAMMER
LVR
Landesrat für Menschen

Weitere Ausführungen § 13 SGB VIII und dessen Zielgruppe

14

Weitere Ausführungen zu § 13 und dessen Zielgruppe

Interessanterweise weist das gesamte SGB VIII keine spezifische Zielgruppe aus. Vielmehr ist immer allgemein von jungen Menschen oder Kindern die Rede. Somit genießt jeder das Recht auf Jugendhilfeleistungen. Eine Ausnahme von dieser fehlenden Zielgruppenorientierung ist der § 13 des SGB VIII. Hier führt das SGB VIII den Begriff der sozialbenachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen ein. Wenn wir uns über die Aufgabe der Jugendhilfe in den JBA verständigen wollen, müssen wir den § 13 zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen machen. Schauen wir uns also deshalb den § 13 etwas genauer an.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

WIRTSCHAFTSKAMMER
LVR
Landesrat für Menschen

§ 13 SGB VIII

§ 13:
Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

15

§ 13 SGB VIII: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Auffallend ist die Bedingung „in erhöhtem Maße“. Es muss sich also um solche Jugendliche oder junge Heranwachsende handeln, die einer der Intensität und dem Umgang nach besonderen Hilfestellungen und Unterstützung bedürfen.

Der Gesetzestext differenziert zwischen sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen. Soziale Benachteiligungen sind in der Regel solche mit defizitärer Sozialisation in den Bereichen Familie, Schule, Ausbildung, Berufsleben und sonstige Umwelt.



Dazu zählen insbesondere Benachteiligungen, die durch die ökonomische Situation familiäre Rahmenbedingungen und defizitäre Bildung oder das Geschlecht, die ethnische und kulturelle Herkunft bedingt sind.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

100 Jahre
LVR
Qualität für Menschen

Unterscheidung zwischen sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung

16

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

100 Jahre
LVR
Qualität für Menschen

Soziale Benachteiligungen sind in der Regel solche mit defizitärer Sozialisation in den Bereichen:

- Familie
- Schule
- Ausbildungs- und Berufsleben und
- sonstige Umwelt

17

Sie liegen immer dann vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist. Für Johannes Münder sind dies dann insbesondere Sonderschüler und Hauptschüler ohne Schulabschluss, Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres, Abbrecher von Maßnahmen der beruflichen Bildung bzw. schulischer Bildungsgänge, Langzeitarbeitslose, junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, junge Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit Migrationshintergrund und schließlich junge Menschen mit misslungener familiärer Situation.

Wir sehen also, dass das Bedingungsgefüge, das für diese Kriterien zutrifft, eher **gesellschaftlicher Natur** ist.

Anders sind die individuellen Beeinträchtigungen zu verstehen.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

100 Jahre
LVR
Qualität für Menschen

Individuelle Beeinträchtigungen sind psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen individueller Art, z. B.

- Abhängigkeit
- Überschuldung
- Delinquenz
- Behinderung
- wirtschaftliche Benachteiligung
- Lernbeeinträchtigungen
- Lernstörungen
- Lernschwächen
- Leistungsbeeinträchtigungen
- Entwicklungsstörungen

18

Darunter fallen alle psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art, z. B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung.

Dazu zählen insbesondere Lernbeeinträchtigungen, -störungen und -schwächen, Leistungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen.

Es geht um solche junge Menschen, die ohne besondere Hilfe keinen angemessenen Zugang zur Arbeitswelt finden und ihre berufliche sowie gesellschaftliche Eingliederung in die Gesellschaft nicht schaffen können.

Vergleicht man diese Zuordnungen mit der gängigen Praxis von JBA, so lässt sich am Beispiel der Hamburger JBA folgendes feststellen: Die Hamburger JBA gruppiert drei Zielgruppen, die allgemeinbildenden Schulen verlassen. Es sind dies

- Jugendliche mit einem Schulabschluss, orientiert, ausbildungsreif und **mit** einem Anschluss (Studium, Ausbildung, Oberstufe etc.)
- Jugendliche mit einem Schulabschluss, orientiert, ausbildungsreif und **ohne** Anschluss
- Jugendliche mit schlechtem Schulabschluss, nicht orientiert, nicht hinreichend ausbildungsreif und ohne Anschluss

Die Zielgruppe für die Jugendhilfe ist hier eindeutig. Es handelt sich um die dritte Gruppe, auf die das Merkmal der sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung zutrifft. In einem Abstimmungsgespräch mit den Kolleginnen und Kollegen der Rechts-



kreise des SGB II und III sind in einem gemeinsamen Hilfeplanverfahren die realistischen Schritte mit den Jugendlichen abzuklären. Dabei kann auch festgestellt werden: Es geht bei diesen Jugendlichen oftmals nicht vorrangig um Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung. Weitaus häufiger stehen lebensperspektivierende Klärungen an. Eine Vielzahl von Jugendlichen muss zunächst einmal lernen, den Alltag zu bewältigen. Im Jargon der Sozialwissenschaft heißt dies, dass die Beherrschung gewisser Kulturtechniken die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration bedeutet. Dies geht nur mit einem sozialpädagogischen Setting, durch den Aufbau von Beziehungen und durch motivierende Ansprache und Beratung. Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, durch ihre vielfältigen Angebote von Streetwork, werkpädagogisch gestützter Unterweisung, Beratung und familienunterstützender Hilfestellung, den Jugendlichen eine Voraussetzung für die gesellschaftliche und berufliche Integration anzubieten.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

Es geht bei diesen Jugendlichen oftmals nicht vorrangig um die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung!

20

Zum Schluss reden wir über das Geld. In allen Entwürfen zu den JBA wird ideal auch immer eine gemeinsame Verwendung der finanziellen Mittel angedacht und vorgeschlagen. Hier allerdings gilt es, einige notwendige Bedenken zu äußern. Während die Finanzierung des SGB II und SGB III zentral aus dem Haushalt des Bundes über eigens dafür erhobene Sozialabgaben sicher gestellt wird, ist die Finanzierung der Jugendhilfe ausschließlich eine kommunale Obliegenheit.

Lassen Sie uns gemeinsam einen Blick auf die Dimensionen, Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe werfen. Der 14. Kinder- und Jugendbericht hält fest, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der Gesellschaft angekommen ist. Sie ist ein gewichtiger Faktor in der bundesrepublikanischen Gesellschaft. So ist in der Summe davon auszugehen, dass Anfang 2013 mehr

als 700.000 Personen mit fachlich einschlägigen Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt waren. Werden auch die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Hauswirtschaftskräfte hinzu addiert, so beläuft sich das Gesamtvolumen inzwischen auf mehr als 800.000 Personen. Damit sind in der Kinder- und Jugendhilfe mehr Menschen beschäftigt als z. B. in der Automobilproduktion. Dieser erhebliche Zuwachs an Personal korreliert mit einer stetigen Steigerung der Ausgaben. So wuchsen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2012 auf insgesamt 32,3 Milliarden Euro an, die zu fast 70 % von den Kommunen aufgebracht werden müssen. Für eine Vielzahl von Kommunen sind damit die Leistungen und die damit verbundenen Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe eine kaum noch zu finanzierende Aufgabe.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

In der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten mehr als 800.000 Personen:
32.300.000 €
70 % davon bezahlen die Kommunen!

21

Nun ist das Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe sehr groß. Das quantitativ größte Aufgabenfeld ist die Betreuung von Kindern in Kitas vom 1. bis zum 6. Lebensjahr. Abzüglich der Einnahmen durch Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung liegen die reinen Ausgaben bei rund 19 Milliarden Euro.

Das 2. große Aufgabenfeld sind die Hilfen zur Erziehung. Im Jahr 2012 wurden für die Durchführung dieser Leistungen insgesamt 6,2 Milliarden Euro aufgebracht.

Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit sind in Deutschland im Jahr 2012 mit 1,627 Milliarden Euro auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr geblieben. Unter dem Begriff Kinder- und Jugendarbeit fällt die Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, also z. B. der Jugendzentren, der offenen Treffs und der mobilen Jugendarbeit. Zur Kinder- und Jugendarbeit wird auch die Jugendverbandsarbeit ge-



zählt. So sind z. B. in NRW 28 Jugendverbände aktiv, von denen die größten der Bund der Deutschen katholischen Jugend, der evangelischen Jugend, der Sportjugend und die der Falken sind. Und dann zählt zur Kinder- und Jugendarbeit auch noch die Jugendsozialarbeit, die ich Ihnen ja bereits vorgestellt habe. In den Maßnahmen und Angeboten der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind in Ost- und Westdeutschland rund 6.000 Fachkräfte beschäftigt.

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Ganzheitlich für Menschen

Die Jugendhilfe

19 Milliarden € für die Kitas
6,2 Milliarden € für Hilfen zur Erziehung
1,627 Milliarden € für die Jugendarbeit

Jugendarbeit:
offene Kinder- und Jugendarbeit,
Jugendverbandsarbeit,
Jugendsozialarbeit und
Kinder- und Jugendschutz

22

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Ganzheitlich für Menschen

Die Jugendsozialarbeit hat 6.000 Fachkräfte!

**In NRW wurden 50 Mio. € für
den § 13 ausgegeben!**

23

Es gibt keine Daten darüber, wie viele junge Menschen von der Jugendsozialarbeit erreicht werden oder im Laufe ihres Aufwachsens von den Angeboten und Strukturen erreicht werden oder gar erreicht werden müssten. Für die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit wurden in NRW in 2012 laut offizieller Statistik rund 50 Millionen Euro ausgegeben.

Wenn man nun die Forderung nach einer gemeinsamen Finanzierung der JBA erhebt, dann werden, das wage ich zu prophezeien, keine zusätzlichen Mittel in die Arbeit der Jugendberufsagenturen aus dem Etat der Jugendsozialarbeit fließen. Den meisten Kommu-

nen stehen diese Mittel schlichtweg nicht zur Verfügung. Was aber jederzeit möglich ist, die vielfältigen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit als Maßnahmenangebot den jungen Menschen zur Verfügung zu stellen. Damit wird die Jugendsozialarbeit ihrem Anspruch als Teil der Jugendhilfe gerecht. Sie wird dort in Absprache mit den anderen Rechtsträgern im Rahmen einer individuellen Fallgestaltung ihren Teil dafür übernehmen, dass Jugendliche im Übergang von der Schule zum Beruf nicht verloren gehen.

Letztendlich aber führt kein Weg daran vorbei, dass, wenn man den richtigen Weg einer JBA gehen will und ihn durch einen Koalitionsvertrag vorgibt, der Bund diese auch finanziell ausstatten muss. Ohne eine finanzielle Ausstattung wird es keine flächendeckende Versorgung mit JBA geben, zumal viele Kommunen und Landkreise überhaupt keine Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII vorhalten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachbereich Jugend

LVR
Ganzheitlich für Menschen

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

24





Erfahrungen mit dem Arbeitsbündnis Jugend und Beruf aus Sicht der Bundesagentur

⇒ **Andreas Staible,**
Bundesagentur für Arbeit



Die Bundesagentur für Arbeit hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2010 das Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ auf den Weg gebracht. Ziel der Arbeitsbündnisse ist eine verbesserte Integration besonders förderungsbedürftiger Jugendlicher durch intensive Kooperation der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor Ort. Die Arbeitsbündnisse sind kein neues Programm im Übergangssystem, sondern zielen auf eine sinnvolle Bündelung der bestehenden Dienstleistungen und Ressourcen in den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII. Um eine möglichst breite Expertise einzu beziehen, wurde das Projekt auf Bundesebene von einem Beirat¹ beraten und wissenschaftlich evaluiert.

Nach der im Projektbeirat erzielten Verständigung, werden „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ durch drei wesentliche Kriterien definiert:

- (1) Die Kooperation zielt auf die Verbesserung der Integrationsarbeit für besonders förderungsbedürftige Jugendliche ab bzw. setzt dort einen Handlungsschwerpunkt.
- (2) Es sind mindestens die drei Kerninstitutionen Jobcenter, Jugendamt und Agentur für Arbeit beteiligt.
- (3) Die Kooperation zwischen den drei Partnern bezieht sich auf konkrete und messbare Umsetzungsziele in einem der vier Handlungsfelder Transparenz, Informationsaustausch, Harmonisierte Abläufe und Maßnahmen sowie One-Stop-Government.

¹ Dem Beirat gehörten Mitglieder folgender Institutionen an: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesagentur für Arbeit, Deutscher Verein, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Im Projekt wurden zur Erreichung dieser Ziele zunächst sechs Regionen identifiziert, die bereits erfolgreiche Kooperationsformate und in Teilbereichen abgestimmte Strukturen vorzuweisen hatten (Standorte der Stufe 1: Bielefeld, Darmstadt, Düsseldorf, Kyffhäuserkreis, Nürnberg, Rhein-Hunsrückkreis).

Im weiteren Verlauf des Projektes wurden 14 weitere Regionen, nach verschiedenen Auswahlkriterien, einbezogen (Standorte der Stufe 2: Augsburg, Bremen, Chemnitz, Dortmund, Freiburg, Hamburg, Kassel, Nienburg, Regensburg, Rhein-Lahn-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Salzgitter, Teltow-Fläming, Wittenberg). Bis 2014 kamen weitere 127 Standorte hinzu, an denen sich Arbeitsbündnisse in unterschiedlichsten Ausprägungen bildeten. Neue Bündnisse kommen beständig dazu. In allen Bundesländern existieren damit aktuell gute Beispiele für eine trägerübergreifende Kooperation zugunsten besonders förderungsbedürftiger Jugendlicher.

Wesentliche Ziele des Projekts waren:

- Die Ermöglichung/Moderation von standortübergreifenden Erfahrungsaustauschen zu Best-Practice-Ansätzen.
- Die Gewinnung von übergreifenden Erkenntnissen zur Verbesserung der Umsetzungspraxis vor Ort.
- Die Motivation und Gewinnung weiterer lokaler Akteure im Bundesgebiet zur Entwicklung eigener Ansätze im Handlungsfeld.
- Ggf.: Die Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung des geltenden Rechtsrahmens.



Hierzu zählen:

- ausschlaggebend für den Erfolg von Jugendberufsagenturen ist Führungswille der Entscheidungsträger vor Ort;
- rechtskreisübergreifende Zielvereinbarungen sollten wirkungsorientiert sein und sowohl quantitative als auch qualitative Ziele enthalten;
- Ausgangspunkt der Kooperation ist wechselseitige Transparenz sowohl über die Lage der Jugendlichen als auch über das Angebot der unterschiedlichen Leistungsträger;
- Angebote und Maßnahmen für die Jugendlichen müssen abgestimmt und niedrigschwellig sein.

Die konkrete Bezeichnung der örtlichen Kooperationsform war den Kerninstitutionen vor Ort überlassen und somit kein Kriterium, um als „Arbeitsbündnis“ anerkannt zu werden. Aus diesem Grund können sowohl die „Jugendberufsagentur“ Mainz aus dem Jahr 2007, das „Jugendhaus“ Bielefeld, die Kooperationsform „Juwel“ (im Rhein-Lahn-Kreis) oder auch das Jugendhaus der Hansestadt Rostock zu den Arbeitsbündnissen „gezählt“ werden. In allen Stufen der Projektarbeit hat sich die Wahrung entsprechender fachlicher und formaler Entscheidungsbefugnisse als ausschlaggebend erwiesen.

Ebenso wenig hat sich das Projekt „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ die Schaffung bundesweiter One-Stop-Government-Strukturen zum Ziel gesetzt. Zwar kann die Konzentration rechtskreisübergreifender Dienstleistungen „unter einem Dach“ gerade

in städtischen Ballungsgebieten einen besonders niedrigschwelligen Zugang für Jugendliche und deren Eltern ermöglichen. Sie bildet aber nach den Erfahrungen im Projekt weder eine notwendige noch ausreichende Bedingung für eine gute Kooperation vor Ort. Gerade in ländlichen Räumen kann die Bündelung von Dienstleistungen unter einem Dach erfahrungsgemäß nur schwer umgesetzt bzw. sogar mit Nachteilen unter dem Gesichtspunkt der Erreichbarkeit verbunden sein. Die Bundesagentur unterstützt deshalb auch solche Ansätze, die eine rechtskreisübergreifende Kooperation in Flächenbezirken befördern und den One-Stop-Government-Begriff im Sinne einer Schaffung möglichst niedrigschwelliger Zugänge verstehen (z. B. durch die Bereitstellung mobiler Beratungs- und Informationsangebote). Fazit ist in jedem Fall: es gibt kein „Patentrezept“, weil die Rahmenbedingungen vor Ort sehr heterogen und die Herausforderungen zu unterschiedlich sind.

Mit Blick auf die bislang erzielten Resultate und die Verankerung von Jugendberufsagenturen im Koalitionsvertrag beabsichtigt die Bundesagentur für Arbeit, den Arbeitsbündnisgedanken auch in den Folgejahren quantitativ und qualitativ zu fördern.

Im Publikum wird kontrovers diskutiert, ob nicht doch ein stärkerer Regelungsbedarf besteht und die Kooperationspartner auf eine stärkere Zusammenarbeit verpflichtet werden sollten. Einigkeit herrscht aber – auch im Hinblick auf die weitere Diskussion am zweiten Tag – darüber, dass es wichtig ist, lokale Lösungen zu entwickeln und den Partnern ausreichend Freiräume bei der Ausgestaltung ihrer Kooperation zu belassen. Keineswegs sollte ein neues Programm gewachsene Ansätze vor Ort gefährden.





03.09.2014 Andreas Staible



Erfahrungen mit den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf aus Sicht der Bundesagentur

 Bundesagentur für Arbeit

Agenda

- Ausgangslage, Ziele und Projektansatz
- Film mit Beiträgen aus 4 Standorten
- Entwicklung der „Jugendberufsagenturen“ bis Ende März 2014
- Wichtige Erkenntnisse, Eckpunkte und Erfolgsfaktoren
- Ausblick



Ausgangslage und Zielsetzung des Projektes “Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“

AUSGANGSLAGE



- 1 Drei Sozialleistungsträger sind für die Betreuung Jugendlicher an den Schnittstellen SGB II, SGB III und SGB VIII zuständig: Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt
- 2 Herausforderungen:
 - Unterschiedliche Gesetzeslogiken
 - Kaum Kenntnis bzw. Abstimmung wechselseitiger Prozesse und Maßnahmen
 - Doppelbetreuung oder Betreuungslücken
- 3 Konzeptioneller Ausgestaltungsbedarf: BRH und IR kritisieren fehlende Abstimmung zwischen den beteiligten Institutionen und Ungleichbehandlung der Jugendlichen

ZIELE



- 1 Aktive Mitgestaltung von Netzwerkstrukturen
- 2 Beitrag zur Schaffung von Transparenz am Übergang Schule - Beruf und mittelbar zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit durch
 - Koordiniertes Vorgehen
 - Ganzheitliche und vernetzte Betreuung
 - Räumliche Zusammenlegung der Kerninstitutionen wo möglich
- 3 **ABER:** Kein „neues Programm“/konstruktive Ausgestaltung des geltenden Rechtsrahmens

Entwicklungsstand des alternativen Projektansatzes



Leitgedanken

- Entwicklung von der Basis aus
- lokal gestaltete Module statt zentralem Konzept
- keine Pilotierung
- freiwillige Teilnahme
- kein Roll-Out

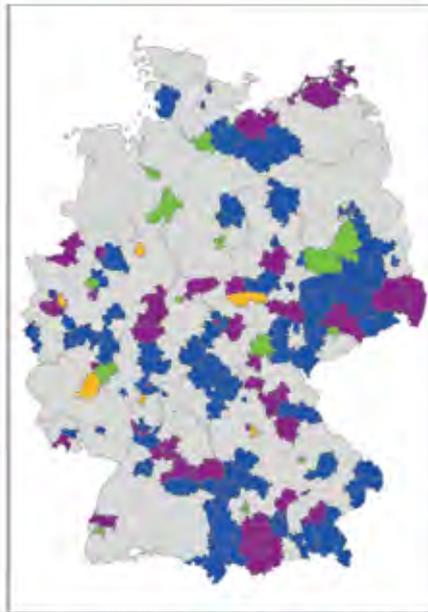




Entwicklung der Jugendberufsagenturen 2010 - 2014 (Stand: 31.03.2014)

147 trägerübergreifende Netzwerke haben sich zugunsten besonders förderbedürftiger Jugendlicher in einem 4-Jahreszeitraum entwickelt.

Beteiligt sind bundesweit 100 Agenturen für Arbeit, 136 gemeinsame Einrichtungen und 25 zugelassene kommunale Träger



Jugendberufsagenturen

- Stufe 1 2010 (6 Standorte)
- Stufe 2 2011 (14 Standorte)
- Stufe 3 2012-2013 (82 Standorte)
- Stufe 4 2014 (45 Standorte)

Handlungsfelder der Kooperation





Jugendberufsagenturen – Inhaltliche Umsetzungsbeispiele (AA)

■ Ansatzpunkt Schule:

Verstärkung der Berufsberatung u.
-orientierung, Schulsozialarbeit
z.B. Hamburg, Aachen-Düren,
Saarland

■ Ansatzpunkt begleitende Hilfe:

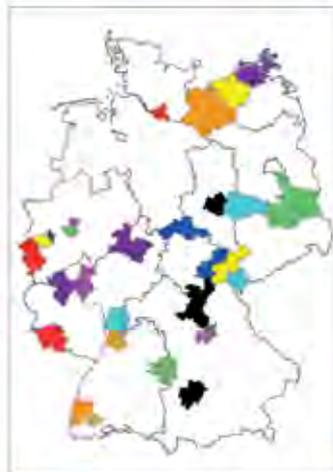
Optimierter Zugang zu soz.-
integrativen Leistungen (z. B.
Schuldner- oder Suchtberatung)
z.B. Rostock, Mönchengladbach,
Altenburg-Gera

■ Ansatzpunkt Jugendsozialarbeit

Verknüpfung beruflicher und
sozialer Integration
z. B. Aalen, Hagen, Cottbus

■ Ansatzpunkt Herstellen von Transparenz:

Mitarbeitern und Jugendlichen/Eltern
die Informationen über Angebote
und Dienstleistungen
trägerübergreifend zur Verfügung
stellen
z.B. Schwerin, Heidelberg, Freiburg



■ Ansatzpunkt gemeinsame Maßnahmen:

Maßnahmen trägerübergreifend planen
und koordinieren
z.B. Darmstadt, Dessau-Roßlau-
Wittenberg, Plauen

■ Ansatzpunkt Kooperation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger:

Gemeinsames Aufgabenverständnis
entwickeln (z. B. durch Fallbe-
sprechungen, Hospitationen)

z.B. Stralsund, Korbach, Koblenz-
Mayen

■ Ansatzpunkt datenschutzkonformer Daten- u. Informationstransfer:

Trägerübergreifenden Umgang mit
sensiblen Daten verbessern
z. B. Augsburg, Bamberg-Coburg,
Bemburg

■ Ansatzpunkt Förderprogramme/ gemeinsame Projektanträge:

Ressourcen bündeln
z.B. Dortmund, Nürnberg,
Montabaur

■ Ansatzpunkt Abbau von Zugangsbarrieren

Dienstleistungen und Hilfen unter
einem gemeinsamen Dach anbieten
oder niedrigschwellige Zugänge für
Jugendliche etablieren

z.B. Düsseldorf, Jena, Nordhausen

Jugendberufsagenturen als One-stop-government



- **Etabliert:** Mainz, Darmstadt, Düsseldorf,
Hamburg, Frankfurt/Main, Chemnitz,
Kaiserslautern, Saarbrücken, Krefeld,
Münster
- **Geplant:** Neumünster, Halle, Freiburg,
München, Berlin, Dortmund, Hagen, Leipzig,
Pirna



Bündelung relevanter Dienstleistungen
vorwiegend unter einem Dach



- **Etabliert:** Neunkirchen, Kyffhäuserkreis,
Rhein-Lahn-Kreis, Gießen-Wetteraukreis,
Westerwald
- **Geplant:** Wittenberg, Bautzen/Görlitz



Gemeinsame Angebote im ländlichen Raum/in
Flächenbezirken (Organisation
niedrigschwelliger Angebote, Sprechstunden,
Mobi-Ticket, virtuelle Anlaufstellen, Info-Bus)



Welche Eckpunkte sind für die weitere Ausgestaltung aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit wesentlich?

Wesentliche Einflussfaktoren

- ① Das Prinzip der Freiwilligkeit und der lokalen/regionalen Ausgestaltung der „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“ sind wesentliche Erfolgsfaktoren.
- ② Arbeitsbündnisse arbeiten in dezentraler Verantwortung und gestalten ihren jeweiligen Handlungsschwerpunkt entlang regionaler Handlungsbedarfe und Rahmenbedingungen.
- ③ Der konkrete Umfang der jeweiligen Beteiligung hängt von der lokalen Ausgestaltung ab. Jugendberufsagenturen im engeren Sinn erfordern zusätzlich die Bereitstellung räumlicher Ressourcen. Sofern gemeinsame Maßnahmen konzipiert werden, ist eine anteilige Finanzierung möglich. Nach dem Konzept der Arbeitsbündnisse ist lokal für eine klare Trennung nach Aufgabe und Finanzierungsverantwortung Sorge zu tragen.
- ④ Dem Wortlaut des Koalitionsvertrages ist nicht zu entnehmen, dass nur Konzepte verfolgt werden sollen, die dem One-Stop-Government-Gedanken entsprechen (im ländlichen Raum sind diese ohnehin nur eingeschränkt umsetzbar).
- ⑤ Die konkrete Bezeichnung der trägerübergreifenden Kooperation ist von nachrangiger Bedeutung.

Acht Thesen zur weiteren Ausgestaltung von Jugendberufsagenturen 1/2

Thesen

- ① Im Mittelpunkt aller Anstrengungen von Jugendberufsagenturen steht die **Verbesserung der Eingliederungschancen** für benachteiligte Jugendliche. Darin liegt auch der wesentliche Indikator für den Erfolg der trägerübergreifenden Kooperation.
- ② Die Anzahl der bislang gegründeten Jugendberufsagenturen ist beachtlich – mit ihrem **Verbreitungsgrad** können wir aber insgesamt noch nicht zufrieden sein.
- ③ Auch dort, wo Jugendhilfe, Agentur für Arbeit und Jobcenter schon kooperieren, gibt es **zum Teil noch erhebliches Potenzial** zur Verbesserung/Vertiefung/Ergänzung der Kooperation.
- ④ Ausschlaggebende Faktoren für den Erfolg einer Jugendberufsagentur sind ein gemeinsamer **Führungswille** der beteiligten Träger und die Vereinbarung konkreter trägerübergreifender Verbesserungsziele.



Acht Thesen zur weiteren Ausgestaltung von Jugendberufsagenturen 2/2

Thesen

- 5 Die **Jugendhilfe** ist unverzichtbarer Partner bei der Eingliederung benachteiligter Jugendlicher in Gesellschaft und Arbeit. Im gegliederten Sozialsystem müssen ganzheitliche Ansätze durch Arbeitsteilung, Kooperation und Koordination umgesetzt werden.
- 6 Eine **Kooperation** zwischen Jugendhilfe, Agenturen für Arbeit und Jobcenter „auf Augenhöhe“ erfordert Transparenz über wechselseitige Ziele, Dienstleistungen und Ressourcen.
- 7 Die generelle Übertragung der **Ausbildungsvermittlung** auf die Agenturen für Arbeit würde den Integrationsprozess von Jugendlichen verbessern, da sie ein Arbeitsbündnis zwischen Berufsberatung und Jugendlichen unterstützt und unnötige Schnittstellen sowie den Wechsel von Ansprechpartnern vermeidet.
- 8 Die Frage, ob **datenschutzrechtliche Regelungen und Verfahren** eine effektive Bereitstellung trägerübergreifender und koordinierter Hilfen behindern, sollte im Sinne der leistungsberechtigten Jugendlichen einer Prüfung unterzogen werden.

Wegweiser für gute Zusammenarbeit

- Die Ergebnisse des Projekts können Sie nachlesen und herunterladen

unter:

www.arbeitsagentur.de

→ Institutionen

→ Behörden

→ Zusatzinformationen

→ Broschüren



[Chancen ergreifen im Arbeitsbündnis Jugend und Beruf](#)





Der Aufbau der Jugendberufsagentur in Hamburg – Schwerpunktthema: Erfahrungen mit dem Datenschutz bei rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit

⇒ **Peter Gorzkulla-Lüdemann,**
Jugendberufsagentur Hamburg



Der Aufbau der Jugendberufsagentur in Hamburg

Am engsten mit dem Begriff Jugendberufsagentur – der zuerst in Mainz verwendet wurde – verbunden wird das Hamburger Modell der Jugendberufsagentur. Entstanden aus einer großen, umfassenden Schulreform sind die Ausgestaltungen der Rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in dem Stadtstaat Hamburg (hier nicht nur SGB II, III und VIII), sondern auch der Schulbereich besonders weitreichend angelegt worden. Die Jugendberufsagenturen in Hamburg beziehen die Schulen und Berufsschulen systematisch mit ein. Zudem ging die Schulreform und der Aufbau der Jugendberufsagenturen mit einer eigenen Form der Ausbildungsgarantie einher. Jungen ausbildungsfähigen Menschen, die keinen Ausbildungsplatz „auf dem Markt“ gefunden haben, werden geförderte Ausbildungsplätze in Berufsschulen zur Verfügung gestellt.

Diese enge Verzahnung von SGB II, III sowie der kommunalen und Landesebene im Bereich Jugendhilfe und Schule hat auch sehr viel damit zu tun, dass Hamburg ein Stadtstaat ist. Eine Übertragbarkeit dieser Ansätze scheint auf Flächenländer und finanzschwächere Stadtstaaten nicht 1:1 gegeben. Die übergeordnete Zielsetzung der unterschiedlichen Rechtskreise, möglichst keinen jungen Menschen auf dem Weg zwischen der Schule und dem Beruf, bzw. Studium zu verlieren, sollte dennoch in allen Regionen handlungsleitend sein.



Schwerpunktthema: Erfahrungen mit dem Datenschutz bei rechtskreisüber- greifender Zusammenarbeit

Peter Gorzkulla-Lüdemann empfiehlt, den sehr eng gefassten Datenschutz so weiterzuentwickeln, dass personenbezogene Daten auf niedrigschwelligem Niveau von den unterschiedlichen Rechtskreisen eingesehen werden können. Zurzeit muss aus den bestehenden Datenschutzbedingungen das Beste gemacht werden. Im Wesentlichen greift Hamburg auf die schriftliche Einverständniserklärung der Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten zurück. Tatsächlich lassen sich so einige Klippen wie beim Datenschutz durch gegenseitige „Beauftragung“ der Träger untereinander u.ä. leichter umschiffen. In jedem Fall kommt Peter Gorzkulla-Lüdemann zu dem Schluss, dass wenn man gemeinsam Wege sucht, auch Möglichkeiten bestehen, mit der durchaus nicht unerheblichen Datenschutzproblematik zwischen den Rechtskreisen umzugehen!

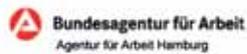




„Jede und jeder wird gebraucht!“

jugendberufsagentur.
HAMBURG

Peter Gorzkulla-Lüdemann, Projektleiter



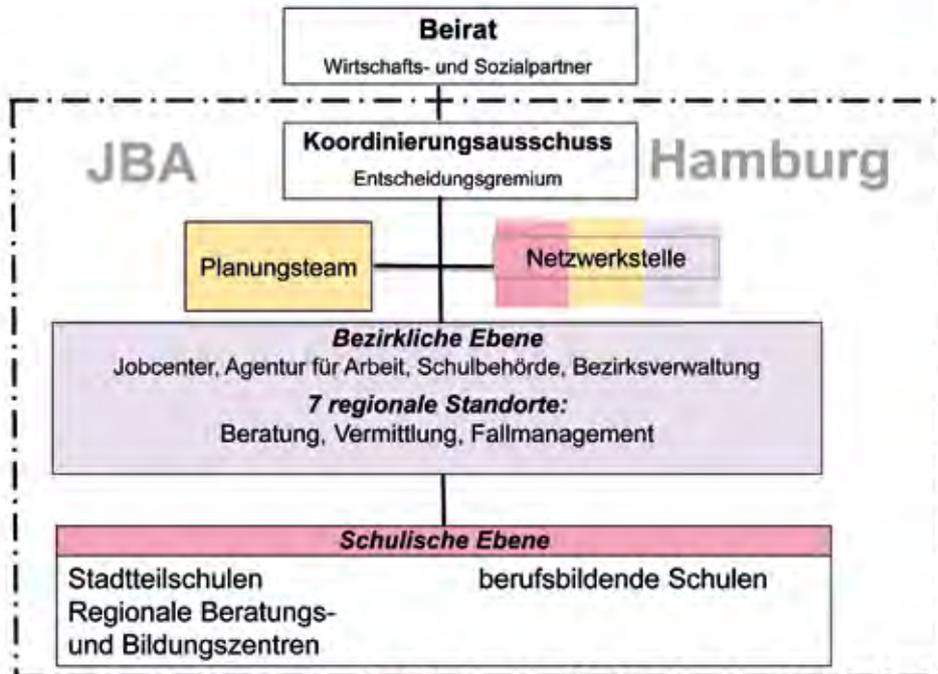
jobcenter
team.arbeit.hamburg

Partner der Jugendberufsagentur

- Jobcenter team.arbeit.hamburg (JC t.a.h.)
- Agentur für Arbeit Hamburg (AA)
- Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
- Sieben Bezirksämter

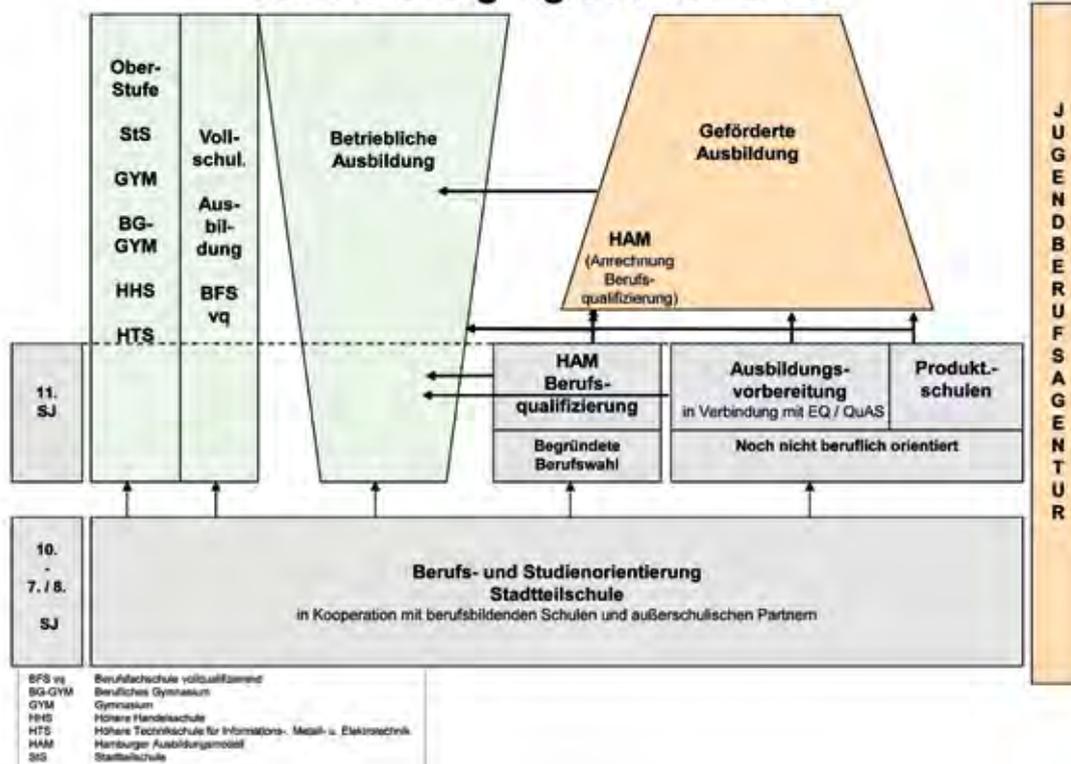


Jugendberufsagentur Hamburg: Organigramm



4

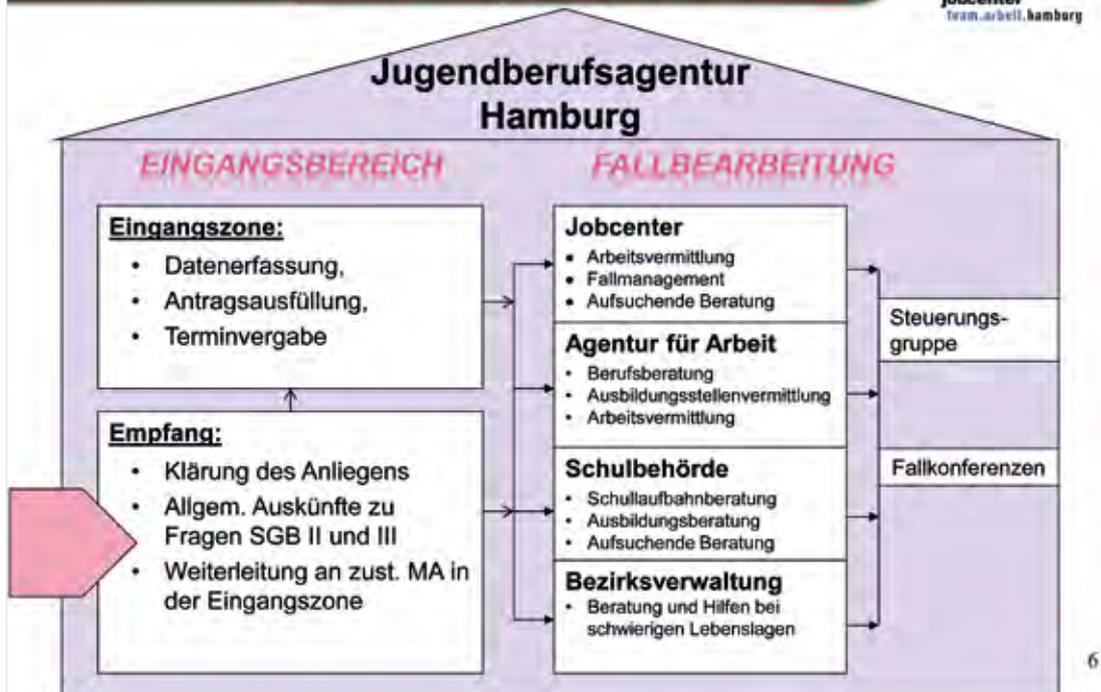
Reform Übergang Schule – Beruf



JUGENDBERUFSAGENTUR



Jugendberufsagentur Hamburg: Struktur der regionalen Standorte



Herausforderungen im aktuellen Datenmanagement

- Keine Zugriffsmöglichkeiten der JBA-Partner außerhalb der Rechtskreise SGB II und SGB III auf die Vermittlungs-, Beratungs- und Informationsdatenbank VerBIS.
- Die Erfassungssysteme der Mitarbeiter/innen der Schulbehörde und der Bezirke laufen parallel ohne elektronische Schnittstellen (keine kommunizierenden Systeme: Doppelerfassungen, zumindest temporär unterschiedliche Datenstände sind unvermeidbar).
- Datenaustausch zwischen den Partnern der JBA erfolgt ausschließlich im Rahmen von Fallbesprechungen auf der Grundlage einer schriftlichen datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung der Jugendlichen, bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.



Workshop 1: Erfahrungen mit der Kooperation von Jugendhilfe und Jobcenter in Berlin-Mitte: Jugendberatungshaus sos. Mitte – Schwerpunktthema: lebensweltorientierte Beratung

⇒ **Fred Britz / Rainer Kirchner**, Berufsbildungszentrum SOS-Kinderdorf Berlin

Moderation: Elvira Kriebel, Bundeskoordinatorin Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband

Input 1: Fred Britz

Das Jugendberatungshaus sos.mitte vom SOS-Kinderdorf e.V. gibt es seit 2003 im Berliner Bezirk Mitte. Bundesweit gibt es mehrere SOS-Kinderdorf-Einrichtungen mit dem Schwerpunkt „Übergang Schule-Beruf“. SOS-Kinderdorf ist einer von drei freien Trägern, die in Berlin-Mitte in einem Jugendberatungshaus (JBH) arbeiten.

Die Förderung des Jugendberatungshauses erfolgt aus Mitteln des §13 SGB VIII. Die Finanzierung erfolgt über halbjährliche, jährliche und seltener auch zweijährige Verträge. Die Jugendberatungshäuser verstehen sich als Anlaufstellen für Jugendliche, die aus Gründen sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen erhöhten Förderbedarf haben, wobei das Angebot erst einmal für alle Jugendliche offen steht. Da der Standort des Jugendberatungshauses in einem sogenannten sozialen Brennpunkt liegt, wird ein spezifisches Klientel erreicht („das auch nicht mehr zum Jugendamt gehen würde“).

Die Fallmanager der Jobcenter (U25, SGB II) sind in den Räumen des Jugendberatungshauses integriert! („Die Fallmanager sind oftmals sozialpädagogische Fachkräfte, die früher in der Jugendhilfe gearbeitet haben und sich mit Einführung der Hartz-Gesetze auf die Stellen als Fallmanager beworben haben“).

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeträger und Jobcenter im Jugendberatungshaus erfolgt in enger Kooperation und Abstimmung mit dem „Zen-

tralen Dienst Jugendberufshilfe“ im bezirklichen Jugendamt sowie den anderen Jugendämtern in den jeweiligen Bezirken – und auch in enger Kooperation mit örtlichen Betrieben/Unternehmen.

Die Nutzung des Instruments JobCoach im Sinne des § 30 SGB VIII (Betreuungshilfe) ist Bestandteil der Arbeit.

Kooperationen:

Es gibt Ausschreibungen von Fördermaßnahmen gem. SGB II für benachteiligte junge Menschen, die gemeinsam mit dem Jugendamt umgesetzt werden (Beteiligung der Jugendhilfe über Fachleistungsstunden nach §13 SGB VIII und Beteiligung des Jobcenters über Aktivierungsmaßnahmen nach § 16 I i.V.m. § 45 I S 1 Nr.1 SGB III) und z. B. gemeinsame Maßnahmen zur Berufsausbildung usw. Diese Maßnahmen werden bei Jugendberufshilfeträgern (z.B. der Bietergemeinschaft der Träger der Jugendberatungshäuser) unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts passgenau und klientenorientiert durchgeführt.

Es gibt bei diesen Abläufen keine Probleme mit dem Datenschutz, da die Jugendlichen bei jedem einzelnen Schritt eingebunden sind. Auch wenn eine Übergabe an den/die Fallmanager/-in, oder den/die Jugendberater/-in erfolgt, ist der/die Jugendliche (in der Regel) selbst dabei.



Jugendberatungshaus sos.mitte

**SOS-Kinderdorf e.V.
SOS-Berufsausbildungszentrum Berlin
Jugendberatungshaus sos.mitte**

**Fred Britz
Bereichsleiter Übergang Schule/Beruf**

**Rainer Kirchner
Jugendberater**



Jugendberatungshaus sos.mitte

**Jugendberatungshaus sos.mitte
Bezirk Mitte, Stadtteil Moabit
Rathenower Str. 17
10559 Berlin**

**Förderung: § 13.1 SGB VIII
Beratung und Begleitung
junger Menschen
am Übergang Schule / Beruf
im Berliner Bezirk Mitte**



Jugendberatungshaus sos.mitte

Bezirkliche Struktur:

**Jugendamt im Berliner Bezirk Mitte,
Zentraler Dienst Jugendberufshilfe – ZDJ -**

schließt mit Freien Trägern jährlich Leistungsverträge ab und fördert

**4 Jugendberatungshäuser
in den bezirklichen Regionen 1 - 4**



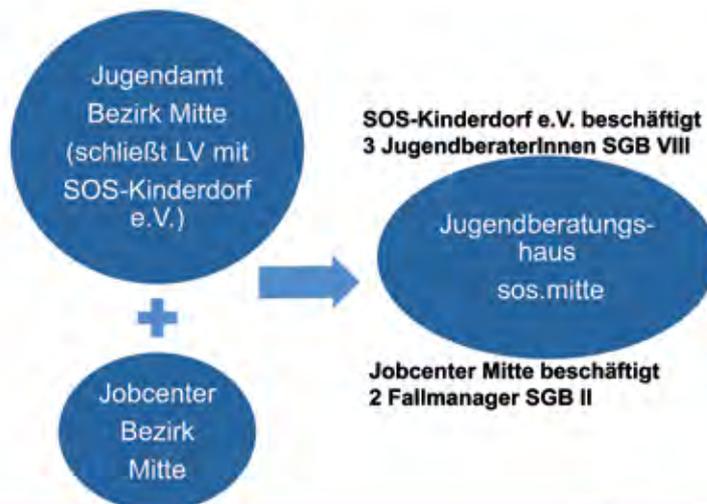


Was sind Jugendberatungshäuser?

Jugendberatungshäuser in Berlin sind in der Kooperation langjährig bewährte Einrichtungen und Anlaufstellen für junge Menschen mit hohem Förderbedarf aus unterschiedlichen Rechtskreisen, die in bezirklichen Brennpunktgebieten ihren Wohnsitz haben.

Aus dem „Bericht zur Arbeit der Arbeitsgruppe – Jugendberufsagentur in Berlin umsetzen?“:

- Jugendberatungshäuser übernehmen eher eine Lotsenfunktion für überwiegend benachteiligte junge Menschen ...sie
- „...kooperieren überwiegend ohne formale und damit ohne strukturelle Einbindung mit den Jugendämtern und den Dienststellen der Arbeitsförderung, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern.“



Jugendberatungshaus sos.mitte



Jugendberatungshaus sos.mitte

Wer sitzt unter dem Dach Jugendberatungshaus sos.mitte?

Freier Träger - SOS-Kinderdorf e.V.
3 JugendberaterInnen, § 13.1 SGB VIII

1 Jobcoach, 30 SGB VIII, SOS-KD

Öffentlicher Träger – Jobcenter Mitte:
2 Fallmanager U25, SGB II





Jugendberatungshaus sos.mitte

Wer hat im JBH welche Aufgaben wahrzunehmen?

Jugendberater:

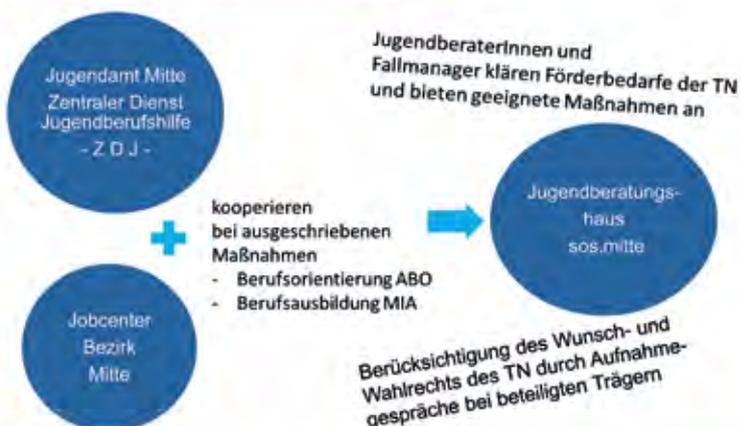
- Feststellung Jugendhilfebedarf
- Vermittlung junger Menschen in geeignete Maßnahmen
- Einzelfallbetreuung gem. § 13.1 SGB VIII
- Koordination der kooperativen Hilfen im Netzwerk
- Ziel: Persönlichkeitsentwicklung

Fallmanager U25:

- Betreuung der Kunden gem. SGB II
- Eingliederungsverträge
- Verlaufskontrolle von Maßnahmen und Auflagen, ggf. Sanktionen
- Ziel: Arbeitsmarktintegration



Jugendberatungshaus sos.mitte



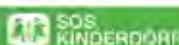
Jugendberatungshaus sos.mitte

Gemeinsame Maßnahmen:

Hilfen von Jobcenter, Arbeitsagentur und Jugendamt

Inhalte:

- Vertiefte Berufliche Orientierung (SGB III, Schulkooperationen)
- Schulische Jugendhilfen (§ 27 ff. SGB VIII, Schulkooperationen)
- Aktivierungshilfen (SGB II und SGB VIII, z.B. OLE, ABO)
- Berufsorientierung (SGB VIII, LV SenJug)
- Berufsvorbereitung (SGB III und SGB VIII, BvB-Pro)
- Berufsausbildung (SGB II und SGB VIII, z.B. Mitte in Ausbildung MIA)
- Bewerbungshilfen (Technik und Anleitung)
- Elternarbeit (z.B. Hilfepläne, Förderplanungen)





Jugendberatungshaus sos.mitte

• Einzelberatung

- mit dem jungen Menschen allein bzw. im Beisein von Eltern, Lehrern, Betreuern etc.,
- im Rahmen von Hilfefunktionen (Jugendamt) oder Verlaufs- und Auswertungsgesprächen,
- bei der Teilnahme an Schulhilfekonferenzen,
- auch als unmittelbare Begleitung beim Aufsuchen von Institutionen oder
- als individuelle Unterstützung beim Verfassen von Bewerbungsunterlagen, Testtraining und Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche zählen hierzu.

- In 2013 wurden 822 Einzelberatungen mit einem Gesamtumfang von 1202 Fachleistungsstunden (FLS) durchgeführt.



Jugendberatungshaus sos.mitte

Wie funktioniert die Kooperation?

Jugendberater der Freien Träger und Fallmanager U25 arbeiten in den Jugendberatungshäusern Tür an Tür. Abstimmungen erfolgen unmittelbar.

- Fallbesprechungen können direkt durchgeführt werden.
- Kooperationsbedingt sind Hilfen „aus einer Hand“ möglich.
- Jugendberater eruieren den Hilfebedarf und schlagen dem Jugendamt Hilfen gem. SGB VIII vor.
- Fallmanager U25 betreuen die Kunden gem. SGB II.
- Die Räume der Jugendberatungshäuser stellt das Jugendamt Mitte zur Verfügung.





Jugendberatungshaus sos.mitte

Erfahrungen

- Aufgrund unterschiedlicher Problemlagen der jungen Menschen und der daraus resultierenden Einbindung von Angeboten gem. SGB II, III und VIII ist eine hohe Spezialisierung der JugendberaterInnen einhergegangen.
- Sie müssen in der Lage sein, in jeweils rechtskreisbezogenen Fragen zur Jugendberufshilfe über entsprechende Handlungskompetenzen zu verfügen und diese flexibel einzusetzen.
- Unverzichtbar in diesem Zusammenhang ist die bewährte Zusammenarbeit mit den Fallmanagern vom Jobcenter Bezirk Mitte zu nennen, die in jedem der Jugendberatungshäuser vor Ort präsent sind.
- Dieses kommunale und zugleich effiziente Konstrukt gerät zunehmend in den Focus bei der geplanten Errichtung bundesweit einzuführender Jugendberufsagenturen.



Jugendberatungshaus sos.mitte

Erfahrungen

Was könnte besser sein?

- Schaffung von rechtskreisübergreifenden, regional angepassten Maßnahmen sozialer und beruflicher Integration für o.g. Zielgruppe.
- Ressourcen der Rechtskreise bündeln und einsetzen zum Abbau einer „ausgegrenzten Jugend U25“, die für ein selbständig organisiertes Leben die Ausbildungs- und Erwerbsanforderungen der Wirtschaft zunehmend nicht mehr nicht erfüllen kann.
- Unabhängige Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gem. SGB VIII.
- Einbindung von Freien Trägern der Jugendberufshilfe beim Aufbau von Jugendberufsagenturen.





Jugendberatungshaus sos.mitte

JBH im Vergleich JBA, laut „Bericht zur Arbeit der Arbeitsgruppe – Jugendberufsagentur in Berlin umsetzen?“

- JBH haben eher Lotsenfunktion für überwiegend benachteiligte junge Menschen
- Haben überwiegend Kooperationen ohne formale und damit ohne strukturelle Einbindung mit den Jugendämtern und den Dienststellen der Arbeitsförderung, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern
- Jugendberufsagenturen hingegen zielen auf ein „One-Stop-Government“ ab, also einem „Zusammenschluss unterschiedlicher Informations- und Dienstleistungsangebote unter einem Dach oder auf einer gemeinsamen Plattform“.
- Es soll, so die Autoren, genau geprüft werden, welche infrastrukturellen und fachlichen Ausbauoptionen bei der Errichtung der regionalen Standorte für Jugendberufsagenturen vor Ort bestehen. Diese spannende Frage wird uns weit mehr als in 2014 beschäftigen!



Jugendberatungshaus sos.mitte

Jugendberatungshaus sos.mitte
Fred Britz
Bereichsleiter Übergang Schule / Beruf

weiter mit...

Rainer Kirchner
Jugendberater
Thema: Lebensweltorientierte Beratung





Input 2: Rainer Kirchner

Rainer Kirchner ist seit 4 Jahren im Jugendberatungshaus als Berater zur lebensweltorientierten Begleitung von jungen Menschen tätig.

Die Beratung, die gem. SGB VIII finanziert wird, erfolgt im Jugendberatungshaus, durch die Jugendberater, auf freiwilliger Basis, auch wenn die Jugendlichen im SGB II-Bezug sind! Die Jugendberater, verstehen sich als Anwalt der Jugendlichen, daher ist auch der Wunsch der/des Jugendlichen der zentrale Ausgangspunkt und Fokus. Die Jugendberater arbeiten nach dem Tempo der/des Jugendlichen und nicht nach externen Vorgaben. „Wenn z. B. die Mutter des Jugendlichen krank ist und die Betreuung der Geschwister ansteht, muss die angebotene Maßnahme im Moment zurück stehen und wird teilweise um Monate verschoben“.

Die meisten Jugendlichen sind zwischen 16-21 Jahre alt, haben keinen oder sehr schlechte Schulabschlüsse. Viele sind/waren Schulverweigerer/-innen, waren Opfer von Mobbing, haben oft und vielfältige Gewalterfahrungen, bis hin zu weitgehenden Diskriminierungserfahrungen (z. B. bei jungen Muslima auch wegen des Tragens von Kopftüchern).

Der Zugang der Jugendlichen läuft weitgehend über Mund-zu-Mund-Propaganda, aber auch über das Jugendamt (ZDJ), den Arbeitsvermittler, über die RSD (Regionalen Sozialen Dienste) oder die Jugendgerichtshilfe etc. Fast alle Jugendlichen, die im Jugendberatungshaus ankommen, haben so gut wie keine Chance auf direktem Weg in den „normalen“ Arbeitsmarkt zu gehen.

Folgende Verfahrensschritte sind üblich:

1. **Anamnese:** „Was gibt´s, was könnte gehen? Z. B.: BAE; Berufsorientierung; Aktivierungsmaßnahmen usw.“ Stellt sich heraus, dass die üblichen, angebotenen Maßnahmen nicht funktionieren, werden auch Praktika alternativ zur Berufsorientierung durchgesprochen und angeboten.
2. Danach erfolgt (zusammen mit den Jugendlichen) der **Eintrag in die Datenbank**, in der auch die individuelle Situation und die Begründung für einen erhöhten Förderbedarf beschrieben werden.
3. Es erfolgt eine **Prüfung**, ob ein Schul- (bzw. Berufsabschluss) nachgeholt werden soll (oder evtl. doch eher eine Aktivierung angestrebt werden soll).
4. Dann geht der/die Jugendberater/-in mit dem Jugendlichen zum/zur Fallmanager/-in, um den **Leistungsbezug** nach SGB II zu klären. (Voraussetzung für kofinanzierte Maßnahmen, Klärung ob eine Anbindung an das Fallmanagement sinnvoll ist
5. Anschließend wird geklärt, ob es **freie Plätze** für die Teilnahme in der angestrebten Fördermaßnahme (z. B. ABO) gibt.
6. Danach wird mit dem/der Jugendlichen eine **Ver einbarung** über mind. 2 Besuchstermine bei zwei verschiedenen Maßnahmeträgern (freie Jugendberufshilfeträger) getroffen.
7. In **Abstimmung** mit dem „Zentralen Dienst Jugendberufshilfe“ des Jugendamtes wird der weitere Weg festgelegt.



etc.

psychosozial

berufsbezogen

Einstieg AbO Koop

Compass Klientenverwaltung - Windows Internet Explorer bereitgestellt von SOS Kinderdorf e.V.

https://www.verbund-sozial.de

Dati Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras

Favoriten

Compass Klientenverwaltung

ID oder Name: Benutzer: alle

Name, Vorname | Nr: 0000

Spezialien | Datenbank

Erhöhter Förderbedarf

- Fehlender Schulabschluss
- Minderbehinderung
- Mangelnde Sozial- und Handlungskompetenz
- Probleme an der Schule
- Sprachprobleme
- Ausbildungsabbruch
- Übergang mit Hilfebedarf
- Wiederholung Klassenstufe
- Inklusionsprobleme
- Förderungsstichtsbauer BV - SGB II überbrücken
- Kleinheit
- Schulabbruch
- Probleme im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis
- Lehrgangsabbruch
- Lernschwierigkeiten
- Schlechtes Zeugnis
- Alter
- Schulwechsel
- Fehlzeiten
- Ausbildung ohne Abschluss

Mehrfachproblematik

- Geschlechtsspezifisch
- Armut
- Soziales Umfeld
- Familiäre Situation
- Herkunft / Nationalität
- Missbrauch von Suchtmitteln
- Suchtgefährdung
- Schulverweigerung
- Alkoholverbrauch
- Orientierungslosigkeit
- Straftat
- Vorstrafe
- Persönliche Krise
- Gewalt
- Verwahrlosung
- Sexuelle Beeinträchtigung
- Soziale Isolation
- Wohnungslosigkeit
- Identität
- Geistige Beeinträchtigung
- Schulangst - panik

KOH

Jugendberatungshaus sos.mitte

Dez. 2012, Magdalena Tewes

SOS KINDERDORF
In Deutschland und der Welt

etc.

Bei positivem Entwicklungsverlauf ist eine Verlängerung möglich

Überprüfung Selbst- und Fremdwahrnehmung

1. Verlaufsgespräch nach 6 Wochen

Zur Kenntnisnahme und Unterschrift an die JugendberaterInnen

Zuweisung durch Fallmanagement

Zuständigkeitsprüfung ZDJ/Jugendamt & Jugendberufhilfe Mitte

Info an Träger

Hilfeplangespräch mit ZDJ vereinbaren

Stellungnahme mit Jugendlichen verfassen

Verkürztes Hilfeplanverfahren

Falleingangsphase

Hilfeplangespräch zwischen Jugendlichen und ZDJ

Start AbO Koop

erinnern

von der Klientinnen

Selbstwirk

Jugendberatungshaus sos.mitte

Dez. 2012, Magdalena Tewes

SOS KINDERDORF
In Deutschland und der Welt



Diskussionsbeiträge im Workshop

Einzugsgebiete der Jugendberatungshäuser

Die vier Jugendberatungshäuser im Berliner Bezirk Mitte sind regionalspezifisch verortet. Dennoch sind Jugendberater/-innen auch dann zuständig, wenn der/die hilfesuchende Jugendliche gar nicht im Einzugsgebiet wohnt oder umgezogen ist. Im Zweifelsfall wird auch an weitere ESF geförderte Projekte verwiesen oder mit Trägern außerhalb des Einzugsgebietes Kontakt aufgenommen und vermittelt.

Das Prinzip der Freiwilligkeit in der Beratungsarbeit

Die Frage der Freiwilligkeit der Beratung nimmt großen Raum in der Diskussion ein: Ein anwesender Leiter des Jobcenters teilt mit, dass er von seinen Fallmanager/-innen genau dieselbe Arbeit erwartet, wie sie hier für die Jugendbegleiter/-innen beschrieben wurde. Allerdings hat der/die Fallmanager/-in im Jobcenter die Möglichkeit und ggf. die Verpflichtung bei Nicht-Wahrnehmung von vereinbarten Terminen Sanktionierungen vorzunehmen. Wie gehen die Jugendbegleiter/-innen mit Terminversäumnissen um? Durch das freiwillige Angebot, kommen die Jugendlichen weitgehend zuverlässig zu den Terminen im Jugendberatungshaus. Es ist auch für alle Beteiligten spürbar, dass die Jugendberater/-innen nicht den Druck haben, wie die Fallmanager/-innen, Jugendliche möglichst schnell zu vermitteln. Eine Vertreterin eines anderen Jugendberatungshauses bestätigt, dass durch die Freiwilligkeit über 80 % der Jugendlichen ihre Termine wahrnehmen.

Was aber passiert in den Jugendberatungshäusern mit denjenigen Jugendlichen, die nicht wollen, wenn man hier nicht mit den „Druckmitteln“ des SGB II arbeitet? Können die Jugendberatungshäuser dann überhaupt „alle“ erreichen? Jugendliche, die kein Angebot annehmen, werden von dem/der zuständigen Fallmanager/-in des JC an die Arbeitsvermittlung im Jobcenter verwiesen. Zumeist kommen aber diese Jugendlichen nach 3 - 6 Monaten (oder auch mehr als einem Jahr) wieder ins Jugendberatungshaus und wollen wieder Unterstützung. „Wir müssen diesen Jugendlichen Zeit geben!“ Wie organisieren die Jobcenter in ihren Strukturen „langfristige Beziehungsarbeit“?

Kooperation mit aufsuchender Arbeit / Streetwork

Es gibt engste und erfolgreiche Kooperationen zwischen aufsuchender Arbeit und den Jugendberatungshäusern. Auch die aufsuchende Arbeit arbeitet auf der Grundlage von vertrauensvollen Beziehungen

und auf der individuell persönlichen Schiene, und nicht auf der Basis der Weiterbearbeitung einer Fallakte. In den Jugendberufsagenturen in Mainz gibt es sog. Jugendscouts, die auch mit den Kompetenzagenturen zusammen arbeiten und zu den Treffs der Jugendlichen gehen.

„Care-leaver“ als Zielgruppe:

Es wird gefragt, was mit Jugendlichen passiert, die nach dem 18. Lebensjahr aus den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung entlassen wurden? Wo tauchen diese Jugendlichen auf? In Rheinland-Pfalz ist an einigen Standorten, an denen die Jugendberufsagenturen schon länger existieren, diese Zielgruppe Teil der Konzeption. Wenn man diese Jugendlichen erreichen will, braucht man eine engere Verzahnung zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst, Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Jugendberufsagentur. In Frankfurt/Oder ist bei den HZE-Entlassgesprächen immer auch eine Vermittlerin der Arbeitsverwaltung dabei.

Zusammenarbeit mit Schulen:

Die Jugendberater haben jeweils spezielle Zuständigkeiten für einzelne Schulen. Sie sind Akteure in der Vertieften Berufsorientierung und beteiligen sich an den vielfältigen Berufsorientierungsangeboten in der Schule. Sie können so die Brücke aus der Schule in die Jugendberatungshäuser schlagen.

Finanzierung:

Die Kommunen müssen, so sie denn echte und wirkungsvolle Beiträge aus der Jugendhilfe zum Thema Jugendberufsagenturen leisten wollen, finanziell dazu in die Lage versetzt werden das zu tun!

Die Mittel, die auf örtlicher Ebene aus dem § 13, SGB VIII eingestellt sind, reichen hinten und vorne nicht! Die Entwicklungen gehen sogar noch in Richtung Rückgang der Mittel für die Jugendsozialarbeit, da andere Jugendhilfeleistungen, die mit einem Rechtsanspruch ausgestattet sind, immer mehr kommunale Mittel binden!

Lebensweltorientierte Beratung in einer JBA?

Es werden Befürchtungen geäußert, dass der lebensweltorientierte Ansatz der Jugendberatungshäuser verloren geht, wenn mit der Einführung der Jugendberufsagenturen mehr „Verwaltung“ und „Restriktion“ Einzug hält. Um diesen Befürchtungen zu entgegenen wird vorgeschlagen, die Jugendberatungshäuser in die Entwicklung / und bei der Einführung der Jugendberufsagenturen in Berlin (mit Entscheidungsbefugnissen) einzubeziehen.



Workshop 2:

Das „Haus der Berufsfindung“ mit dem Integrations- und Beratungszentrum Jugend (IBZ-Jugend) in München – Schwerpunktthema: Möglichkeiten und Grenzen des Einbezugs freier Träger in die rechtskreisübergreifende Arbeit

- ⇒ **Claudia von Stransky**, Stadt München
- ⇒ **Heidi Huber**, IBZ-Jugend / Trägerverbund

Moderation: Reiner Mathes, Bundeskoordinator Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband

Erfolgreiche Übergänge in Ausbildung und Beruf zu unterstützen und gemeinsam mehr zu erreichen – diese Kooperationsvereinbarung ist die Basis für das „Haus der Berufsfindung“ in München. Es soll verschiedene Institutionen unter einem Dach zusammenfassen und ein Ort für alle jungen Münchner unter 25 Jahren sein, die Rat im Umfeld von Schule, Ausbildung und Beruf suchen.

Das „Haus der Berufsfindung“ in München wird von allen Kooperationspartnern in München gemeinsam konzipiert und soll im September 2015 eröffnet werden. Der aktuelle Stand der Planungen wird vorgestellt.

Als rechtskreisübergreifendes Pilotprojekt wurde das Integrations- und Beratungszentrum Jugend (IBZ-Jugend) vom Stadtjugendamt München bereits im April 2014 ins Leben gerufen.

Das IBZ-Jugend ist eine zentrale Anlaufstelle der Jugendsozialarbeit für junge Menschen mit besonders ausgeprägten Benachteiligungskriterien, die zwischen den Zuständigkeiten der Rechtskreise leicht verloren gehen.

Freie Träger der Jugend-, Gesundheits- und Wohnungslosenhilfe, die Agentur für Arbeit, das Jobcenter mit den Sozialbürgerhäusern, kommunale Schulprojekte, die (Berufs)-Schulsozialarbeit und auch Selbstmelder nutzen das IBZ-Jugend zur Abklärung besonders komplexer Fälle.

Ziel des Clearing im IBZ-Jugend ist es, den „Jugendhilfebedarf im Übergang Schule - Beruf“ abzuwägen, den jungen Menschen Perspektiven aufzuzeigen und geeignete Angebote zugänglich zu machen.

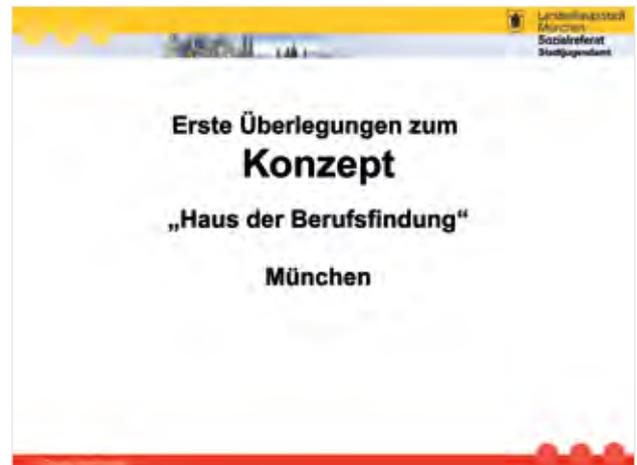
Die Zuleitung in die Maßnahmen der berufsbezogenen Jugendhilfe (BBJH) in München erfolgt direkt über das IBZ-Jugend. Daher arbeiten die Mitarbeiter des IBZ-Trägerverbund und des Stadtjugendamtes München gemeinsam im Projekt.



Das „Haus der Berufsfindung“ in München

Das Vorhaben „Haus der Berufsfindung“ (dies ist Arbeitstitel) wird derzeit im gemeinsamen Auftrag der Arbeitsverwaltungen, der Stadt München, des Landkreises München und der Schulbehörden konzipiert.

Darin soll allen jungen Menschen unter 25 Jahren ein schneller und transparenter Zugang zu allen Angeboten der Information, Beratung, Vermittlung, Förderung und Unterstützung in Fragen der betrieblichen, schulischen und hochschulischen Berufsbildung ermöglicht werden. Jeder junge Mensch soll mit jedem Anliegen bezüglich Ausbildung / Beruf an einem zentralen Ort – im „Haus der Berufsfindung“ – sofort eine persönliche und kompetente Ansprechperson bekommen. Damit ist es kein „Sonder-Programm“ für spezielle Formen sozialer Benachteiligung bzw. individueller Beeinträchtigung; gleichwohl finden diese Problemlagen im „Haus der Berufsfindung“ in besonderer Weise ihre Berücksichtigung. Der Zugang in das Haus wird niederschwellig geplant.





Das „Haus der Berufsfindung“ wird als Bürogemeinschaft u.a. mit eigener rechtskreisübergreifender Eingangszone, einer Anliegensabklärung, einem Schnittstellenmanagement zwischen den Rechtskreisen und in einer weiteren Phase ggf. mit ergänzenden jugendspezifischen Beratungsangeboten geplant. Alle Akteure und Netzwerkpartner sollen an einem Ort anzutreffen sein, sie verstehen sich als Verantwortungsgemeinschaft, die die Handlungsfelder „Schulische Berufswahlvorbereitung“, „Übergang Schule – Beruf nach dem Schulabschluss“ und „Unterstützung individualisierter Bildungs- und Berufsbiografien“ nach den jeweiligen gesetzlichen Aufträgen und in Abstimmung miteinander gestalten. Dadurch sollen auch Verantwortungslücken im Gesamtsystem U25 geschlossen werden.

In München vorhandene dezentrale Strukturen bleiben weiterhin dezentral, die zukünftigen Schnittstellen und Kooperationen mit dem zentralen „Haus der Berufsfindung“ werden in der Planungsphase festgelegt. Dies betrifft insbesondere den Bereich U25 der Jobcenter in den 13 Münchner Sozialbürgerhäusern und das Münchner Programm zur Berufsorientierung JADE. Hier werden systematisch alle Schülerinnen und Schüler der 44 Münchner Mittelschulen (in Bayern gibt es keine Hauptschulen mehr) und an ausgewählten Förderschulen beruflich orientiert und gefördert. Dieses Kooperationsprogramm wird getragen von der Agentur für Arbeit (vertiefte Berufsorientierung) und den städtischen Referaten (Sozialreferat / Stadtjugendamt, Referat für Bildung und Sport). Eine besondere Nähe auch zu den Angeboten der Schulsozialarbeit ist konzeptionell gegeben.

Das Haus der Berufsfindung ist eingebettet in die Strukturen und Angebote der freien Träger der Jugendhilfe bzw. der Bildungsträger. Die Schnittstelle zu freien Trägern wird als enorm wichtig eingeschätzt. Freie Träger als Kooperationspartner, die gute Angebote machen können, sind unverzichtbar.

Landesinstitut München Sozialreferat Stadtjugendamt

Zielsetzungen im Übergang Schule - Ausbildung - Beruf

- direkte Einmündung in Ausbildung (Betrieb, Schule, Hochschule) nach Schulabschluss
- erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung
- direkte Einmündung in ausbildungsadäquate Erwerbstätigkeit nach Ausbildungsabschluss
- nur im Ausnahmefall: Überbrückungs-/Unterstützungsangebote mit nachfolgender direkter Einmündung in Ausbildung

Landesinstitut München Sozialreferat Stadtjugendamt

Das „Haus der Berufsfindung“ ist ein enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang - ein **einheitlicher Ort** - von Institutionen im Übergang von Schule - Beruf

- auf der Basis gemeinsamer Zielvorstellungen
- unter Beachtung von verbindlichen Regeln für die Zusammenarbeit der Fachkräfte
- mit differenzierten Formen der Beteiligung.

Landesinstitut München Sozialreferat Stadtjugendamt

„Haus der Berufsfindung“

- Eine Anlaufstelle für jede/n Münchner/in unter 25 Jahren im Münchner Schulsprengel, die/der ein Anliegen bzgl. Beruf/Ausbildung/schulische Bildung/ Studium/ Weiterbildung hat
- Inklusives Konzept: alle Schulabschlüsse, mit/ohne Problembelastung, mit/ohne Behinderung, SGB II Bezug oder nicht - keine Vorsortierung
- Klärung des Anliegens, Erstberatung, Angebot einer Lösung im Team oder Einschaltung weiterer Unterstützungsangebote



Haus der Berufsfindung

Aspekte von „Bündelung“

räumlich	funktional	subjektbezogen
„one-stop-shop“; Sozialleistungsträger	Koordinierung von Sozialleistungen; Fachkräfte arbeiten	Das Problem- verständnis ist
unter einem Dach	Hand in Hand	ganzheitlich

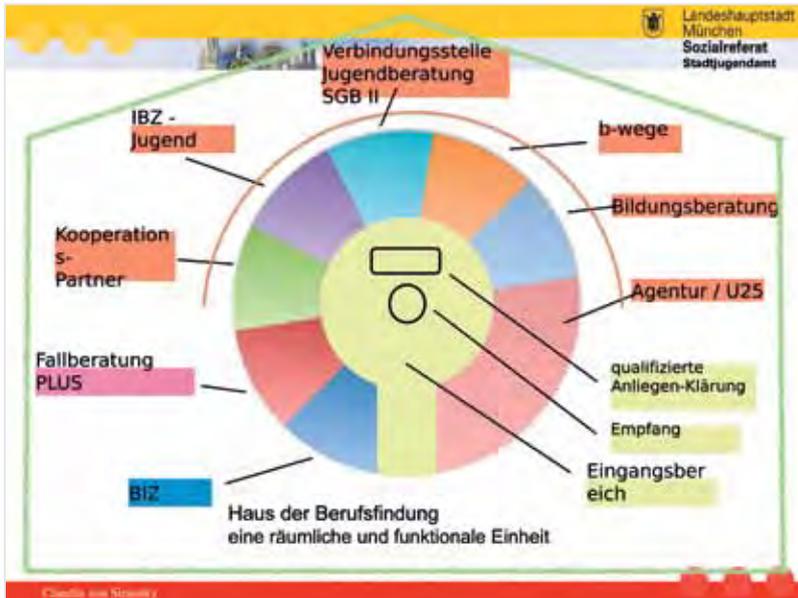
Mit der Einrichtung des „Haus der Berufsfindung“ wird das Ziel verfolgt, jungen Menschen unter 25 Jahren einen schnellen und transparenten Zugang zu allen Angeboten der Information, Beratung, Vermittlung, Förderung und Unterstützung in Fragen der betrieblichen, schulischen und hochschulischen Berufsbildung zu ermöglichen.

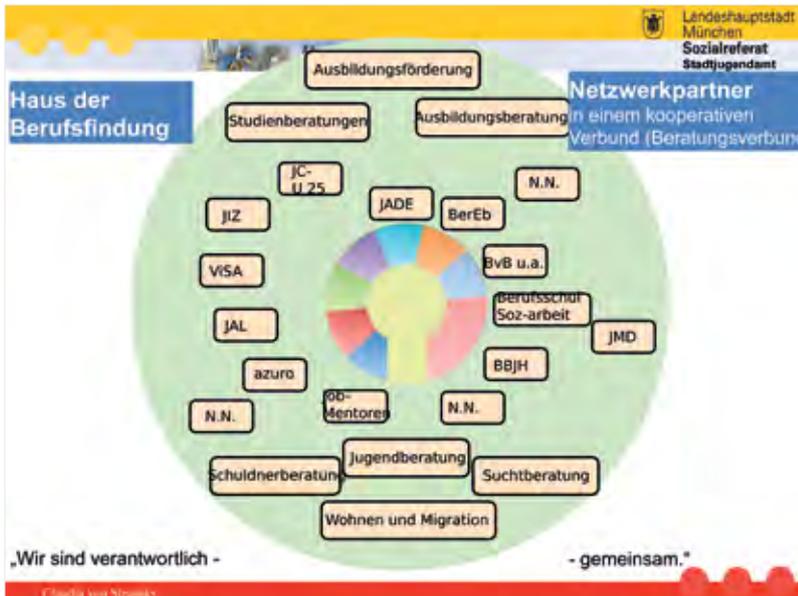
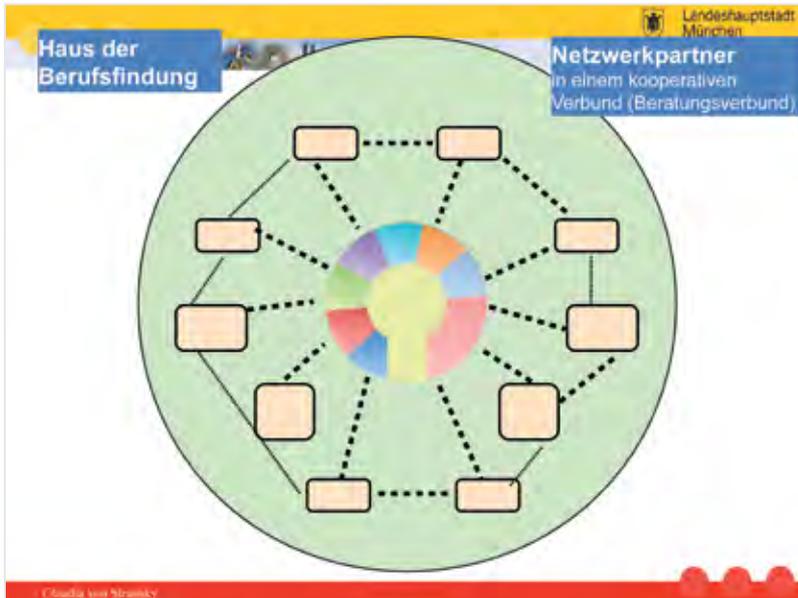
Leitgedanke: Jeder junge Mensch (in München) soll mit jedem Anliegen bezüglich Ausbildung/Beruf zu *jeder Zeit* an einem zentralen Ort - im „Haus der Berufsfindung“ - sofort einen persönlichen und kompetenten Ansprechpartner bekommen.

Der **Zugang** in das Haus der Berufsfindung ist barrierefreie, niedrigschwellig, und nicht diskriminierend zu gestalten.

Der Begriff „Berufsbildung“ hat im vorliegenden Konzept eine sehr weite Bedeutung. Er umfasst die betriebliche, schulische und hochschulische Ausbildung, die berufliche Weiterbildung und die Bildungsangebote der Berufsvorbereitung (BvB, EQ, BVJ), sowie die sozialpädagogisch unterstützten Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote (i.u.a. abH, BB/H).







Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Stadtjugendamt München
Jugendsozialarbeit
S - II - KJF/J
Claudia von Stransky
Prielmayerstr. 1
80335 München
Telefon: (089) 233 - 49618
Telefax: (089) 233 - 98949618
claudia.vonstransky@muenchen.de

Claudia von Stransky



„Integrations- und Beratungszentrum Jugend“ (IBZ-Jugend)

Ein zentraler Beitrag der Jugendhilfe zum Haus der Berufsfindung ist das „Integrations- und Beratungszentrum Jugend“ (IBZ-Jugend), das sich vor allem um die Zielgruppe junger Menschen mit ausgeprägten Benachteiligungskriterien kümmert und einen „Jugendhilfebedarf im Übergang Schule – Beruf“ abklärt. Zudem soll es langfristig und prozesshaft im Sinne eines Casemanagements die Fäden bei den einzelnen jungen Menschen in der Hand behalten, in Kooperation mit anderen gesetzlich zuständigen Akteuren. Ein eigenständiges Monitoring zur Zielgruppe junger Menschen mit einem „Jugendhilfebedarf im Übergang Schule-Beruf nach § 13 SGB VIII“ wird aufgebaut.

Auf der Grundlage eines durch das Stadtjugendamt durchgeführten Trägersauswahlverfahrens, an der sich alle freien Träger der Jugendhilfe beteiligen konnten, hat der Trägerverbund aus Anderwerk (AWO), Kreisjugendring München Stadt (KJR) und Deutsche Angestellten-Akademie (DAA) am 01.04.2014 seine operative Arbeit im IBZ-Jugend aufgenommen. Zusätzlich ist eine beim Stadtjugendamt München angesiedelte Stelle Teil des IBZ-Teams, das damit aus Mitarbeiter/-innen freier Träger und des öffentlichen Trägers (derzeit 3 Vollzeit-Stellen) besteht.

Arbeitsweise des IBZ-Jugend:

Auf Basis von individuellen Clearing-, sozialen Diagnose- und beruflichen Profiling-Verfahren wird über einen „Jugendhilfebedarf im Übergang Schule-Beruf“ entschieden. Gemeinsam wird geklärt, was der junge Mensch möchte, was er kann, welche Perspektiven realistisch sind. Jugendliche werden angehört, begleitet und stabilisiert. Das Anliegen des Jugendlichen steht im Mittelpunkt. Wichtig ist bei dem gesamten Prozess, dass alle fachlichen Perspektiven beteiligt sind. Diejenigen, die in ihren Arbeitsbereichen mit den Jugendlichen zu tun haben, stehen in Kontakt zueinander und tauschen sich fallbezogen aus. So teilen z.B. Betreuer/-innen, Berufsberater/-innen und Fallmanager/-innen ihre Anliegen transparent mit und es werden Empfehlungen an die zuleitenden Stellen erarbeitet, wie es mit dem jungen Menschen weitergehen kann/soll. Durch seine guten Kontaktstrukturen und gut organisierte Gremienarbeit ist das IBZ Jugend in der Lage, Jugendlichen sehr schnell ein passendes Angebot für die aktuelle Situation zu unterbreiten.





Die Vertreterin des IBZ Jugend betont, wie wichtig ein persönliches Kennenlernen aller Akteure auf der Ebene der Arbeitsbeziehungen ist, damit eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ermöglicht, von allen getragen und „gelebt“ wird.

Dies gilt insbesondere für die Kooperation mit den Trägern der Berufsbezogenen Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII (BBJH) in München, in deren Angebote das IBZ-Jugend zuleitet. Diese Angebote werden durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht und durch das Stadtjugendamt im Rahmen der Jugendsozialarbeit gefördert. In einem Kick-Off zum IBZ-Jugend wurden beispielsweise gemeinsame Arbeitsgrundlagen festgelegt und Formulare gemeinsam abgestimmt. Partizipation für die Träger der BBJH wurde somit von Anfang an ermöglicht.

Die Entscheidung über den „Jugendhilfebedarf im Übergang Schule-Beruf“ obliegt als hoheitliche Aufgabe dem Jugendamt. Die dafür zuständige städtische Fachkraft bespricht gemeinsam mit den Mitarbeiter/-innen des Trägerverbundes alle Fälle im IBZ-Jugend, trifft und dokumentiert die jeweilige Entscheidung. Die bisherige Arbeit zeigt, dass das Team ein gemeinsames Fallverständnis hat und einvernehmlich Lösungen findet.

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Trägerverbund IBZ-Jugend

Anderwerk, Deutsche Angestellten-Akademie & Kreisjugendring München Stadt

- **gemeinsame Kompetenzen decken den gesamten U-25-Übergangsbereich ab**
- **rechtskreisübergreifende Arbeit als Beratungsressource**
- **Kontakte & kurze Wege**

IBZ-Trägerverbund in Zusammenarbeit mit





In den ersten sechs Monaten des IBZ-Jugend hatten circa 70 Prozent der Jugendlichen einen „Jugendhilfebedarf im Übergang Schule-Beruf nach § 13 SGB VIII“ und konnten demzufolge die Angebote der Berufsbezogenen Jugendhilfe in München wahrnehmen.

Auch wenn kein Jugendhilfebedarf im Übergang Schule-Beruf festgestellt wird, versucht das Team des IBZ-Jugend immer, mögliche Anschlussperspektiven für die ratsuchenden jungen Menschen aufzuzeigen, indem es weitere Kontakte herstellt, Termine ausmacht und beteiligte Betreuer über mögliche Wege, Anlaufstellen und Schritte informiert.

Das Thema Datenschutz ist für die Arbeit des IBZ-Jugend von zentraler Bedeutung, der Einsatz von Datenschutzerklärungen und Schweigepflichtsentbindungen unerlässlich.

Das IBZ Jugend betreute bereits nach den ersten 10 Tagen der Eröffnung 40 Jugendliche, nach 4 Monaten waren es bereits über 200. Das hohe Fallaufkommen von Anfang an ist Beleg für den Bedarf in der Stadt und für die Akzeptanz aller Beteiligten.

Das gezogene Fazit lautet: Die Arbeit im IBZ-Jugend ist sehr aufwändig und nur mit Herzblut und kompromisslosem Engagement möglich.

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

IBZ-Jugend als Pilotprojekt

Einführung & Information im Vorfeld:

- **Vorstellungsrunden & persönliche Kontakte mit allen Institutionen,**
- **IBZ-Fachtag als Auftakt für die gemeinsame Arbeit mit BBJH-Trägern** (Beteiligung und Transparenz, Klärung der Zuleitung & Verfahren, Wer darf was? Was ändert sich?)

IBZ-Staatsrat | IBZ | In Zusammenarbeit mit

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Auftrag des IBZ-Jugend

Rechtskreisübergreifendes
„Schnittstellenprojekt“
der Jugendsozialarbeit zur Realisierung
eines Jugendhilfebedarfs
im Übergang Schule Beruf

IBZ-Staatsrat | IBZ | In Zusammenarbeit mit

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Was kann diese Vernetzung leisten?

Unterstützung für BBJH durch:

- **Rechtskreisübergreifende Fallbetrachtung im gesamten U25-Übergangssystem**
- **einzelfallbezogene Vernetzung von Anfang an:** wer ist noch dran an dem Fall?
- **Vor-Clearing im IBZ-Jugend:** Was ist bereits gelaufen? BBJH-Fall oder nicht?

IBZ-Staatsrat | IBZ | In Zusammenarbeit mit

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Zielgruppe des IBZ-Jugend

- junge Menschen mit gewöhnlichen Aufenthalt in München
- im Alter von 14 – 25 Jahren
- in prekären Lebenslagen und/oder mit erheblich eingeschränkter Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung
- und mit nachhaltig erheblich gefährdeter beruflicher Integration
- die Zuständigkeit der Jugendhilfe ist gegeben (Abklärung mit anderen Rechtskreisen erforderlich)

IBZ-Staatsrat | IBZ | In Zusammenarbeit mit



Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Aufgaben IBZ-Jugend

1. Allgemeines Clearing
2. Einzelfallbezogene Diagnose
3. Berufliches Profiling
4. Feststellen des Jugendhilfebedarfs im Übergang Schule Beruf – Integrationsplanung in enger Kooperation mit Dritten
5. Zugänge in Berufsbezogene Jugendhilfe realisieren
6. Langfristiges Case Management

IBZ Trägerverbund in Zusammenarbeit mit

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

1. Clearing im IBZ-Jugend

Auftragsklärung

Anliegen des Ratsuchenden bzw. der anfragenden Institution

↓

Ist das ein Fall fürs IBZ?

JA: weitere Diagnostik + berufl. Profiling

NEIN: Beratung zuständige Institution

IBZ Trägerverbund in Zusammenarbeit mit

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Zuleitungs- Antragsbogen

- Persönliche Daten des jungen Menschen
- Zuleitende Stelle
- Auftrag der zuleitenden Stelle an das IBZ-Jugend
- Informationen über den jungen Menschen zu
 - Schulischer Bildung
 - Maßnahmen der BBJH, Agentur für Arbeit/des Jobcenter und Ausbildung
 - Problemlagen und Unterstützungsbedarf
 - Ressourcen des jungen Menschen
 - Falldarstellung unter Einbeziehung der Problemlagen des jungen Menschen, Entwicklungen seit Schulabgang und Bildungshintergrund und sonstigen Gründen
- Datenschutzerklärung und Schweigepflichtentbindung

IBZ-Trägerverbund in Zusammenarbeit mit

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

2. Einzelfallbezogene Diagnose im IBZ-Jugend

- **Biographisches Interview**
positive & kritische Lebensereignisse, Ziele
- **erhebliche Problemlagen**
Wohnen, Finanzen, Gesundheit, Familie, etc.
- **VIP-Karte – Netzwerkkarte - Helfersystem**
„Welche Personen, Netzwerke & Hilfen sind in meinem Leben wichtig?“
- **Motivationslage** für berufliche Entwicklung, Veränderungsbereitschaft, Erfolgszuversicht

IBZ Trägerverbund in Zusammenarbeit mit

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Soziale Diagnostik im IBZ

Ressourcenkarte

Persönliche Ressourcen & Kompetenzen	Soziale Ressourcen (Beziehungen)
Materielle Ressourcen	Infrastrukturelle bzw. institutionelle Ressourcen

IBZ Trägerverbund in Zusammenarbeit mit



Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt **IBZ-JUGEND**

3. Berufliches Profiling im IBZ-Jugend

- Schul-/Ausbildungs- und Jobbiographie
- Selbst-/Fremdeinschätzung von Schlüsselqualifikationen
- Berufsinteressenstests
- Kompetenzfeststellung allgemein bildende Grundlagen (z.B. HSA nachholen)
 - nach Bedarf/im Einzelfall

IBZ Trägerverbund in Zusammenarbeit mit

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt **IBZ-JUGEND**

- Zusammenschau aller Erkenntnisse
- Einschätzung Kompetenzen & Förderbedarfe
 - Ressourcen & Problemlagen

4. Einschätzung zum Jugendhilfebedarf im Übergang Schule Beruf und Entscheidung durch Stadtjugendamt

IBZ Trägerverbund in Zusammenarbeit mit

Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt **IBZ-JUGEND**

Jugendhilfebedarf im Übergang Schule - Beruf

<p style="text-align: center;">1. Gesellschaft § 13 SGB VIII: soziale Benachteiligung</p> <p>Soziale Benachteiligung ist gegeben aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herkunft, Ethnie, Geschlecht, ggf. familiärer Verhältnisse ▪ Armut: Finanzen, Wohnen ▪ Mangelnder Bildung: Schulverweigerung, ohne Abschluss, Abbruch ▪ Probleme im Entwicklungsprozess: z.B. Zielgruppen von Streetwork, Erziehungshilfen, Justiz <p style="text-align: center;">Leben in einer gesellschaftlich entkoppelten Zone, in prekärer Lebenslage.</p>	<p style="text-align: center;">2. Individuum § 13 SGB VIII: individuelle Beeinträchtigung</p> <p>Individuelle Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychische und physische Krankheit, Lernbehinderung, Suchtgefährdung ▪ Fehlende individuelle Lebenskompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit/Körper - Gefühle, Empfinden, Emotion - Denken, kognitive Prozesse - Verhalten bzw. soziale Lebensgestaltung <p style="text-align: center;">Die Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung ist erheblich beeinträchtigt.</p>
<p style="text-align: center;">3. Berufliche Integration</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine/schlechte berufliche Orientierung ▪ fehlende Ausbildungsreife <ul style="list-style-type: none"> - fehlende Bildungsfähigkeit-Bildungsvoraussetzungen - fehlende Arbeitsfähigkeit - fehlende soziale Kompetenzen ▪ in dysfunktionalen Maßnahmeketten, Abbrüche ▪ längerfristig ohne Ausbildung und in Arbeit ▪ außerhalb des beruflichen Systems <p style="text-align: center;">Die berufliche Integration gelingt – prognostisch – ohne erhebliche Unterstützung nicht.</p>	<p style="text-align: center;">4. Eignung der Hilfe</p> <p>Die berufliche Jugendhilfemaßnahme muss geeignet sein</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Person zu erreichen, zu motivieren und „zu halten“ ▪ die soziale Situation zu verbessern, die Person individuell zu fördern, die berufliche Integration zu realisieren <p style="text-align: center;">Akzeptanz / Wirksamkeit ist – prognostisch – gegeben.</p>
	<p style="text-align: center;">5. Zuständigkeit – Nachrangigkeit</p> <p>§13 Abs2, SGB VIII: Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogische begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen, sowie § 10 SGB VIII.</p>

IBZ-Trägerverbund in Zusammenarbeit mit



Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

5. Bei Feststellung JH-Bedarf im Übergang Schule Beruf

- **Erstellung eines Integrationsplans**
 - Förderbedarf + Aufgabenfelder + Ziele
- **Empfehlung an die BBJH**
 - Welches Setting braucht es, um den Übergang zu meistern?
- **Empfehlungen an Dritte, Kooperationen anbahnen**, z.B. Jobcenter, Berufsberater, Beratungsdienste, Sozialbürgerhäuser, Erziehungshilfe,...

IBZ-Stippenbund

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

5. Case Management

- langfristige Fallbegleitung – Case Management
- definiertes Rückmeldesystem
- Fortschreibung der Hilfen
- Beendigung von Hilfen in der BBJH

 **in Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen**

IBZ-Stippenbund

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Zusammenarbeit Träger / Jugendamt

- **Problem:**
 - Gemeinsame Datenverwaltung, Datenschutz
- **sehr positiv:**
 - gemeinsames Fallverständnis
 - Lösungsideen für komplexe Fälle

IBZ-Stippenbund

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Erfahrungswerte

- hohe Komplexität der Fälle
- hohe Fallzahlen von Anfang an
- Mix an zuleitenden Stellen
- Personenkreis heterogen

Wissenschaftliche Evaluation in Planung

IBZ-Stippenbund

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

IBZ-JUGEND

Kontaktinformationen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen zum Projekt:

**IBZ-Jugend Projektleitung
Heidi Huber
089 - 544 302-210
heidi.huber@daa.de**

IBZ-Stippenbund



Eine starke Kooperation von Jugendhilfe, Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträger im Übergang Schule-Beruf – Herausforderungen aus Sicht der Landkreise

⇒ **Markus Keller,**
Deutscher Landkreistag



I. Perspektiven zur vertieften Zusammenarbeit im Bereich Jugendliche und die Motivation in Jobcentern, Schule, Arbeitsagentur und Jugendhilfe

Für die Überlegungen im weiteren Verlauf wird zugrunde gelegt, dass – wie allseits auch im Zusammenhang mit den Jugendberufsagenturen vorgesehen – die jeweiligen Zuständigkeiten aller beteiligten Institutionen unverändert bleiben und das Augenmerk auf eine engere Zusammenarbeit gelegt werden soll.

Blickwinkel der Jobcenter und daraus resultierende Motivationslage

Für die Jobcenter bietet die intensiviertere Zusammenarbeit für Jugendliche die Chance, für die Integration in Ausbildung und Beschäftigung Unterstützung zu erlangen. Wenn nicht erst nach dem (erfolglosen) Beenden der Schule, sondern frühzeitiger die jungen Menschen adressiert werden, steigen die Chancen für Erfolge beim Übergang. Auch die Zugänge zu den Jugendlichen werden dadurch möglicherweise erleichtert. Das SGB II ist geprägt vom Fordern und Fördern. Im SGB VIII gibt es dagegen nur Hilfsangebote, keine Sanktionsansätze. Deshalb kann es atmosphärisch eine Vereinfachung darstellen, wenn die Beziehung zu den jugendlichen Leistungsberechtigten nicht im Jobcenter begonnen werden muss. Der etwaige Nachteil der verstärkten Kooperation liegt – ebenso wie bei den übrigen Beteiligten – im Aufwand für die Abstimmung. Zudem ist eine Einschränkung der eigenen Autonomie mit einer Kooperation verbunden, weil verbindliche Verabredungen zum Verfahren hier Verpflichtungen zu einem bestimmten Handeln nach sich ziehen.

Perspektive und Interesse der Schule

Die Schulen können von einer intensivierten Zusammenarbeit für Jugendliche profitieren, wenn Probleme wie Schulumüdigkeit oder Verhaltensauffälligkeit, aber auch andere Schwierigkeiten auch mit Unterstützung und Hilfe anderer Professionen frühzeitig

angegangen werden können. Das kann es der Schule erleichtern, ihre Aufgabe zu erfüllen und dabei den Erfolg ihrer Schüler verbessern. Dafür erfordert eine enge Zusammenarbeit auch Arbeit und Aufwand. Dabei wird die Schule auch mit anderen Sichtweisen und Handlungslogiken befasst. Zudem können aus der Zusammenarbeit mit den sozialen Leistungssystemen Defizite und Handlungsbedarfe in der Schule offenbar werden.

Sicht der Arbeitsagentur und deren Ziele

Die Berufsberatung kann im Rahmen einer intensivierten Zusammenarbeit eine größere Zahl von Jugendlichen und diese mit größerer Intensität erreichen. Insofern erschließt die Arbeitsagentur sich hierbei ein größeres Betätigungsfeld, das sich dann im Kerngeschäft Ausbildungsstellenvermittlung positiv auswirkt. Gerade in Zeiten eines Überangebots an Lehrstellen und der sich abzeichnenden Knappheit von Ausbildungsplatzbewerbern stellt das einen großen Vorzug für die Arbeitsagenturen dar.

Blickwinkel der Jugendhilfe

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe kann eine intensiviertere Zusammenarbeit im Bereich der Jugendlichen gleichfalls dazu beitragen, Handlungsbedarfe öfter und früher entdecken zu können. Allerdings ist diese Ausgangslage insofern nicht unproblematisch, da für viele kommunale Träger in Anbetracht der steigenden Sozialausgaben bei gleichzeitig knappen Kassen intensivere und häufigere Hilfestellungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ambivalent zu sehen sind. Es bedarf der Überzeugungsarbeit, die frühe Investition in Hilfen als erfolgreiches Vorbeugen vor späteren und weniger erfolgversprechenden Hilfeansätzen zu erläutern und dafür auch Anhaltspunkte zu liefern.



Rolle der Länder

Die Länder spielen bei der Frage, ob sie die engere Zusammenarbeit der Rechtskreise vorantreiben, eine wichtige Rolle. Soweit hier ein politischer Gestaltungswille besteht, können die Länder auch über die landesinterne Mittelverteilung und über die Kultushoheit Schwerpunkte setzen. Sie können Rahmenbedingungen schaffen, die eine solche Zusammenarbeit befördern. Mit Blick auf die Jugendberufsagentur Hamburg ist auch festzustellen, dass hier das Zusammenfallen von Land und kommunalem Träger vor allem im Verknüpfungsbereich zur Schule eine ganz wesentliche Voraussetzung für die gewählte Form der Zusammenarbeit war.

Kommunaler Träger

Die kommunalen Träger und insbesondere die Landkreise haben einige Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Zusammenarbeit, da sie jedenfalls beim SGB II und beim SGB VIII eine wichtige Rolle einnehmen. Mit Blick auf Flächenlandkreise ergibt sich die besondere Herausforderung, dass eine räumliche Konzentration auf einen Standort, der sich in Städten eher anbietet, zu weiten Wegen führt. Insofern sind hier eigene Lösungsansätze gefragt.

II. Ausblick

Zunächst bleibt festzustellen, dass das Thema der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang Schule-Beruf nicht neu ist. Seit Jahrzehnten gibt es hierzu Ansätze und Überlegungen, die als kommunale Koordinierung, als regionales Übergangsmanagement oder als Kompetenzagenturen verschiedene Bezeichnungen und unterschiedliche Ausformungen erfahren haben.

Wichtig ist auch zu betonen, dass der Begriff Jugendberufsagentur insofern unglücklich ist, weil er das Bild einer eigenen Institution, eben den Begriff einer Agentur verwendet. Dadurch wird der Eindruck erweckt, es ginge um eine eigene Einrichtung mit eigener Organisation. Tatsächlich steht aber eine funktionale Verknüpfung verschiedener Institutionen als Gedanke hinter dem Begriff.



Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die kommunalen Spitzenverbände das gleiche Verständnis von Zusammenarbeit für Jugendliche haben. Entscheidend ist die inhaltliche Zusammenarbeit im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten, wobei die räumliche Konzentration unter einem Dach nicht Voraussetzung ist.

Abschließend noch ein Gedanke: Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit sollte nicht als ein Projekt verstanden werden, bei dem die Teilnehmer – hier die Jugendberufsagenturen – gezählt werden. Solche Projekte haben das Risiko, dass durch das sozial oder politisch gewünschte Verhalten das Projekt vordergründig umgesetzt wird, ohne dass tatsächlich inhaltlich und nachhaltig an dem verfolgten Ziel gearbeitet wird. Nötig ist dagegen ein langer Atem und ein mittel- und langfristig ausgerichtetes Handeln zum Wohle der jungen Erwachsenen.



Workshop 3:

Erfahrungen mit der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit im Rhein-Lahn-Kreis – Schwerpunktthema: JUWEL – eine ganzheitliche Unterstützung zur beruflichen Integration von jungen Menschen

⇒ **Stefanie Breuer**, Jobcenter Rhein-Lahn

Moderation: **Reiner Mathes**, Bundeskoordinator Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband

Auf Initiative des Jobcenters wurde JUWEL 2007 im Landkreis Rhein-Lahn und 2012 auch mit einem Standort im benachbarten Westerwald auf den Weg gebracht. Inzwischen bindet das Jobcenter ein Drittel des Eingliederungstitels für die ganzheitliche Unterstützung zur beruflichen Integration von jungen Menschen. Der Landkreis ist zu einer direkten finanziellen Unterstützung zurzeit nicht in der Lage, unterstützt aber das Jobcenter – auch bei der Beantragung von weiteren Fördermitteln aus dem ESF. Zudem bringt sich die Jugendhilfe durch komplementäre Jugendhilfeleistungen beim einzelnen Jugendlichen ein.

Die Vorstellung des Projektes JUWEL zeigt: Auch in ländlichen Kreisen können rechtskreisübergreifende Zusammenarbeitsformen gut funktionieren – jedoch müssen sie anders gestaltet werden. In diesem Fall wird die Erreichbarkeit durch drei unterschiedliche Standorte sowie einen eigenen Fahrdienst, der die Jugendlichen, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu JUWEL kommen können, von zu Hause bzw. zentralen regionalen Sammelpunkten abholt und wieder zurückbringt, gewährleistet. Darüber hinaus zeichnet JUWEL einen an den Zielgruppen orientierten, individuellen Zugang zu den Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern aus. Diese werden durch einen Lotsen begleitet und alleine als auch in Gruppen je nach individueller Bedarfslage unterschiedlich lang gefördert und unterstützt.



- 782 km²
- 120.000 Einwohner
- 137 Gemeinden
- Ausländeranteil 5,2%

- Alo-Quote 4,2 %

Jobcenter Rhein-Lahn

- ca. 3000 Bedarfsgemeinschaften mit 3800 eLB
- davon ca. 680 eLB U25



Ein Kennzeichen ist außerdem, dass es stark vom Engagement und der Initiative des Jobcenters geprägt ist und ein weites Netz an Unterstützern und Beteiligten aufweisen kann.

Das sozialpädagogisch geprägte Angebot JUWEL wird von einem regionalen Bildungsträger umgesetzt, der im Rahmen von jährlichen Ausschreibungen seit sieben Jahren ca. 30 Fachkräfte hierfür vorhält. Das Projekt ist ausgesprochen erfolgreich. Es kann eine Übergangsquote (in Arbeit, in Ausbildung oder in eine Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme) von 49 % vorweisen. Nur vor diesem Hintergrund gelingt immer wieder die Absicherung der Finanzierung. Insgesamt ist das Finanzierungsmodell jedoch sehr komplex. Regelmäßig sich ändernde oder zeitlich befristete Finanzierungsstränge bei Landes-, Bundes- und ESF-Mitteln erfordern kreative Lösungen, um das Gesamtvorhaben immer wieder abzusichern. Diese Rahmenbedingungen sind für eine verlässliche Zusammenarbeit störend und nur mit gutem Willen aller Partner können gelegentliche Einbrüche aufgefangen werden.

JUWEL

Rhein-Lahn-Kreis

- 782 km²
- 120.000 Einwohner
- 137 Gemeinden
- Ausländeranteil 5,2%



- Alo-Quote 4,2 %

Jobcenter Rhein-Lahn

- ca. 3000 Bedarfsgemeinschaften mit 3800 eLB
- davon ca. 680 eLB U25

JUWEL

JUWEL

Ein Projekt der Jobcenter Rhein-Lahn und Westerwald



In Kooperation mit der Agentur für Arbeit Montabaur

In Trägerschaft der Gesellschaft zur Förderung beruflicher Integration (GFBI)

Jugendliche auf dem Weg zur Integration in den Landkreisen Rhein-Lahn und Westerwald

JUWEL

Teilnehmer 2014

vom 01.01.2014 bis 04.08.2014

Standort Bad Ems



Jobcenter RL: 207 TN
Agentur f. Arbeit: 1 TN
Insgesamt: 208 TN

Standort Montabaur



Jobcenter WW: 267 TN
Agentur f. Arbeit: 32 TN
Insgesamt: 299 TN

Standort Diez



Jobcenter RL: 161 TN
Agentur f. Arbeit: 25 TN
Insgesamt: 186 TN

→ 693 verschiedene Teilnehmereinstiege (3793 seit 01.07.2007)

JUWEL

Besonderheiten des Projektes

- 100 % - Sofort-Aktivierung der SGB II-Jugendlichen im Rhein-Lahn-Kreis und in Teilen des Westerwaldkreises
- Ganzheitlicher Ansatz „unter einem Dach“
- Individuelle und vollkommen flexible Ausgestaltung der Maßnahme
- Fahrdienst an allen Standorten
- Nachbetreuung, in der Regel 3 Monate
- Umfassende Betreuung der Alleinerziehenden und jungen Familien
- Ständige Anpassung/ Weiterentwicklung als „lernendes Projekt“



- ### JUWEL
- ## Perspektivenverbesserung der Teilnehmer
- Klärung der privaten Situation durch *aufsuchende Integrationsfachkraft, psychologische Beratung*
 - Förderung der Persönlichkeit
 - Unterstützungsangebote für Eltern
 - sofortige Erstellung von aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen
 - Assistierte Vermittlung und Akquise von Ausbildungs- und Arbeitsstellen
 - Berufsorientierung und Kenntniserwerb
 - enge Begleitung auch im Arbeits- und Ausbildungsmarkt

- ### JUWEL
- ## Spezifische Angebote
- **aufsuchenden Integrationsarbeit**
 - aktuell 217 Teilnehmer
 - seit 01.01.2014 insgesamt 603 Teilnehmer
 - **psychologischer Beratung und Betreuung**
 - aktuell 88 Teilnehmer
 - seit 01.01.2014 insgesamt 311 Teilnehmer
 - **Elternangebote der Katholischen Familienbildungsstätte**
 - „Auf den Anfang kommt es an“, Effektkurs, „Elterntreff intern“
 - seit 01.01.2014 122 Teilnehmer mit dem Angebot erreicht

JUWEL

Integrationen gesamt

01.07.2007 – 04.08.2014

4929 Teilnehmeraustritte bei 5199 erzeugten Teilnehmereintritten

davon sind:

- 1982 TN oder ~ 40,2 % in Arbeit/Ausbildung
- 321 TN oder ~ 6,5 % weiterführende Qualifizierungen
- 119 TN oder ~ 2,4 % besuchen eine weiterführende Schule

~ 49,1 % aller ausgeschiedenen Teilnehmer haben nach Ausscheiden aus dem Projekt eine berufliche Perspektive bzw. konnten ihre Integrationschancen erheblich verbessern = sogenannte positive Verbleibsquote.

JUWEL

Finanzierung Juwel 2014

ohne ALG II, inklusive Fahrtkosten

- Jobcenter Westerwald	650.000,- €
- Jobcenter Rhein-Lahn	400.000,- €
- BA Montabaur SGB III	220.000,- €
- Landesmittel	400.000,- €
- ESF-Gelder	400.000,- €
	2.070.000,- €
	=====



Workshop 4: Das Jugend-Job-Center in Düsseldorf – Schwerpunktthema: frühzeitige, rechtskreisunabhängige, gemeinsame Berufsorientierung und -beratung an Schule

⇒ **Bernhard Nagel**, Stadt Düsseldorf

Moderation: **Elvira Kriebel**, Bundeskoordinatorin Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband

Vorbemerkung

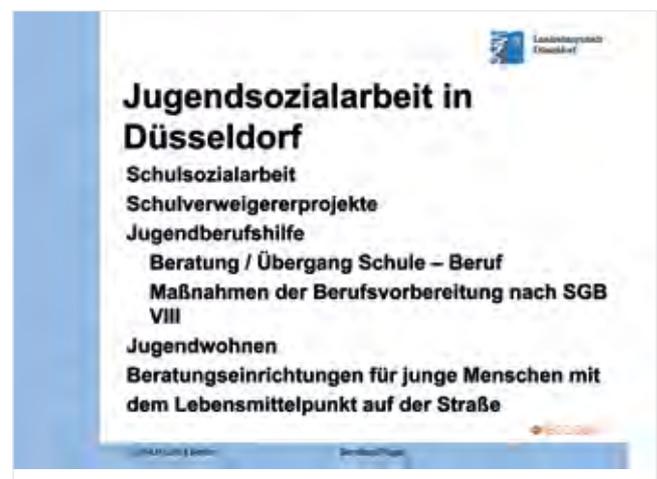
Jugendsozialarbeit ist in Düsseldorf ein sehr tradiertes und gut ausgebautes Angebot der Jugendhilfe. Die Grundlagen dafür hat der Jugendhilfeausschuss in seinen jeweiligen Beschlüssen gelegt. Es unterliegt seiner politischen Entscheidungsfreiheit, sich diesem Thema zu nähern oder nicht.

Das Jugend-Job-Center in Düsseldorf

Mit dem Jugend-Job-Center wurde ein zentraler Ort der Beratung und Vermittlung unter einem Dach geschaffen, der den Jugendlichen den Zugang erleichtert und ihnen die Möglichkeit bietet, Antworten auf alle ihre Fragen zu finden. Die Unterstützungssysteme müssen sich entsprechend organisieren und nicht die Jugendlichen.

Zentrale Leitideen waren und sind, dass die Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und jeder/jede Jugendliche ein passendes Angebot erhält.

In das Jugend-Job-Center sind alle 3 Rechtskreise mit ihren eigenen Ressourcen eingebunden. Die Jugendhilfe stellt in Düsseldorf bei dieser rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit einen adäquaten, ernst zu nehmenden Partner dar. Sie hat 12 Mitarbeitende in der Beratungsarbeit in die gemeinsame Arbeit einbringen können.



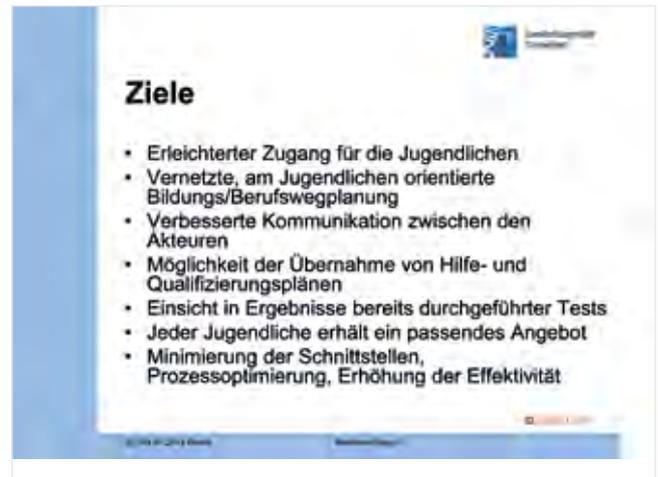


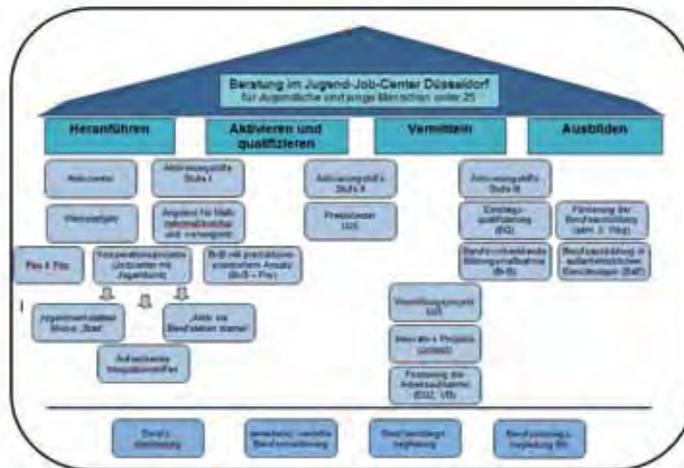
Das Jugend-Job-Center in Düsseldorf ist im Hause der Agentur für Arbeit untergebracht. Vereint sind hier die Berufsberatung, die Integrationsfachkräfte U25 des Jobcenters (die Leistungsabteilung wird per Telefon und Mail kontaktiert) und die Jugendsozialarbeit der Stadt Düsseldorf. Es können das Berufsinformationszentrum (BIZ) und der ÄPD der Agentur von allen Rechtskreisen genutzt werden. Die Berufsberatung (SGB III) hat in Düsseldorf die Ausbildungsvermittlung auch für die Jugendlichen des SGB II übernommen.

2012 hat das Jugend-Job-Center das erste Mal ein gemeinsames Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm erarbeitet und veröffentlicht, das nun jährlich aktualisiert wird. Teil dieses Programms ist auch eine Übersicht über die unterschiedlichen Angebote und Maßnahmen der drei Rechtskreise. Besonders zu erwähnen sind hier die rechtskreisübergreifenden Angebote wie z.B. die Jugendwerkstätten aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW sowie kommunalen Mitteln als ursprünglich „reines“ Jugendhilfeangebot, in denen das Jobcenter nun Plätze für SGB II-Jugendliche eingekauft hat und eine gemeinsam (SGB VIII + SGB III) finanzierte Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mit produktionsorientiertem Ansatz. Diese Angebote werden von freien Trägern umgesetzt und spielen eine große Rolle in der Arbeit mit den benachteiligten Jugendlichen.

Für den Erfolg einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit ist ganz entscheidend, wie die Interaktionsformate auf der Mitarbeiterebene festgelegt werden, damit die inneren Strukturen stimmen und die Mitarbeitenden mitgenommen werden.

Die Arbeit im Jugend-Job-Center oder in Jugendberufsagenturen kann nur erfolgreich werden, wenn sich alle auf die Schnittmengen konzentrieren und nicht so sehr auf die Differenzen fokussieren.





03.04.09.2014 Berlin

Bernhard Nagel

Interaktionsformate

Format	Teilnehmer	Ziel / Inhalte	Frequenz	Dauer
Informationsaustausch	Fachkräfte	Gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen	1 Mal pro Quartal	30 Min.
Direkter Austausch von Multiplikatoren	Je 1-2 Fachkräfte	Sachverhalte klären, Verbesserung der Zusammenarbeit	1 Mal pro Monat	30 Min.
Fallbesprechung/ Fallübergabe	Betroffene Fachkräfte	Einzelfälle erörtern, Abstimmung der Betreuung	Bedarfsgerecht	30 Min.
Leistungszirkel	Beteiligte Teams	Verbesserung der Prozesse	Einer je Halbjahr	2-3 Stunden
Steuerung / Leitung	Bereichsleitungen	Steuerung, Organisation	Mind. 1 Mal pro Halbjahr bzw. bedarfsgerecht	2-3 Stunden

DUSSÉLDORF

03.04.09.2014 Berlin

Bernhard Nagel

„Ziel ist es dabei, die berufliche Entwicklung der Jugendlichen so zielgerichtet wie möglich zu gestalten, Umwege und Brüche zu vermeiden bzw. aufzufangen, die Durchlässigkeit der Maßnahmen sicherzustellen und somit ein positives Ergebnis zu erzielen z. B. durch die nachhaltige Steigerung der Integrationen von Jugendlichen.“

...Diese Begleitung der Jugendlichen erfordert eine enge Zusammenarbeit der an der Qualifizierung und anschließenden Integration beteiligten Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte....“

(Gemeinsames Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2014 des Jugend-Job-Centers Düsseldorf)

03.04.09.2014 Berlin

Bernhard Nagel

Essentials

Benachteiligte junge Menschen benötigen für eine optimale Förderung abgestimmte Unterstützungsleistungen!

Die Systeme/Rechtskreise müssen sich organisieren, nicht die Jugendlichen!

Kenntnis und Akzeptanz der Unterschiede und Gemeinsamkeiten!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ein sehr entscheidender Faktor!

03.04.09.2014 Berlin

Bernhard Nagel



Schwerpunktthema: frühzeitige, rechtskreisunabhängige, gemeinsame Berufsorientierung und -beratung an Schule

Die Grundstruktur der Berufsorientierung und-beratung ist durch die Aufgaben der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und das SGB III festgelegt. Die Berufsorientierung ist ein flächendeckendes Angebot der Berufsberatung in allen Abgangsgassen der allgemeinbildenden Schulen.

Von Seiten der Jugendhilfe (Jugendberufshilfe) werden an allen Förder-, Haupt- und Gesamtschulen zusätzliche Angebote für Schüler/-innen mit besonderem Unterstützungsbedarf unterbreitet. So lässt sich die Berufsorientierung und -beratung für diese Schüler/-innen in kleinen, überschaubaren Größenordnungen einfacher gestalten und den individuellen Voraussetzungen anpassen. Auch hier gilt es, eine klare Anschlussperspektive mit den Schüler/-innen zu entwickeln. Die Zuordnung der Mitarbeitenden aus Berufsberatung und Jugendhilfe zu den einzelnen Schulen wird verbindlich festgelegt.

In NRW wird das Übergangssystem zurzeit unter dem Titel „Kein Abschluss ohne Anschluss“ neu gestaltet. Dabei gilt es, die benachteiligten Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf mitzudenken und ihnen einen adäquaten Platz einzuräumen.

Logo: Landeshauptstadt Düsseldorf

- Grundstrukturen durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit (SGB III)
- Zusätzliche Angebote für SchülerInnen mit besonderem Unterstützungsbedarf durch die Jugend(berufs)hilfe (SGB VIII)
- Kooperation mit den Angeboten und Projekten des Referats Schule – Beruf des Schulverwaltungsamtes und des Kompetenzzentrums Schule – Hochschule/Beruf

© 2014/2015

Logo: Landeshauptstadt Düsseldorf

- **Berufsberatung / SGB III**
Flächendeckende, rechtskreisübergreifende Berufsorientierung an allen weiterführenden Schulen (9. und 10. Klasse) und Berufskollegs
- **Jugend(berufs)hilfe / SGB VIII**
Flächendeckende, rechtskreisübergreifende Berufsorientierung an allen Förderschulen, Hauptschulen und Gesamtschulen für SchülerInnen im 10. Schulbesuchsjahr ohne Schulabschlussperspektive und an drei ausgewählten Berufskollegs

© 2014/2015

Logo: Landeshauptstadt Düsseldorf

Berufsberatung / SGB III

- „Klassische“ Berufsorientierung der Berufsberatung
- Berufseinstiegsbegleitung
- Netzwerk „Pro Düsseldorfer Hauptschulen“

© 2014/2015

Logo: Landeshauptstadt Düsseldorf

Jugend(berufs)hilfe / SGB VIII

- „Step by step“ an Förderschulen Lernen und Soziale und Emotionale Entwicklung (besonderes Konzept)
- Differenzierte Unterstützungsangebote für FrühabgängerInnen und SeiteneinsteigerInnen an Haupt- und Gesamtschulen
- Intensive Begleitung der Klassen des Berufsorientierungsjahres und weitere individuelle sozialpädagogische Unterstützung an ausgewählten Berufskollegs

© 2014/2015

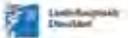




Grundsätze

- Rechtskreisübergreifende Berufsorientierung
- Personelle Zuordnung des SGB III und VIII für jede einzelne Schule
- Ausbildungsberatung und **–vermittlung** durch die Berufsberatung für **alle** SchülerInnen
- Maßnahmeplanung der Jugend(berufs)-hilfe in Abstimmung mit Berufsberatung und Jobcenter

03.04.09, 2014 Berlin Bernhard Nagel 



Angebote

Jugend(berufs)hilfe SGB VIII

- feste Sprechstunden oder Sprechtage in den Schulen
- Einzel- und Gruppenberatung
- Gruppeninformationen im Klassenverband
- berufsorientierende Seminare
- 3-tägige Schüler-Profilings
- Organisation von Werkstattbesuchen und Mitmachangeboten,
- Organisation der gemeinsamen Planungsgespräche in Kooperation mit der Berufsberatung,
- Organisation und Durchführung des BiZ-Besuchs
- Herstellung des Kontakts zum Integrationsteam U 25 des Jobcenters mit gemeinsamer Planung bei Schülerinnen und Schülern, die in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II leben
- Teilnahme an Konferenzen, Sprechtagen und Elternabenden
- Elternarbeit und Hausbesuche

03.04.09, 2014 Berlin Bernhard Nagel 





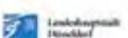
Alle Jugendlichen erreichen durch unterschiedliche Angebote für unterschiedliche Jugendliche mit unterschiedlichen Perspektiven!

03.04.09, 2014 Berlin Bernhard Nagel 



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

03.04.09, 2014 Berlin Bernhard Nagel 



Bernhard Nagel
Jugendamt der Landeshauptstadt
Düsseldorf
51/3.6 Jugendberufshilfe
im Jugend – Job – Center
Grafenberger Allee 300
40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/89-36480
Fax: 0211/89-36480
E-Mail:
bernhard.nagel@duesseldorf.de

03.04.09, 2014 Berlin Bernhard Nagel 



Podiumsdiskussion: Anforderungen und Rahmenbedingungen von „Gemeinsamen Anlaufstellen / Jugendberufsagenturen“

- ⇒ **Markus Keller**, Deutscher Landkreistag
- ⇒ **Andreas Staible**, Bundesagentur für Arbeit
- ⇒ **Meike Reinecke**, Rambøll Management Consulting GmbH

Moderation: Reiner Mathes, Bundeskoordinator Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband

In der abschließenden Diskussionsrunde wird nochmals sehr deutlich, dass es schon seit Jahren Bestrebungen gibt, Kooperationen vor Ort zu befördern. Es gibt zahlreiche Arbeitsbündnisse – laut BA bundesweit aktuell 147 –, die in ihrer Zielrichtung, der Qualität sowie der Intensität ihrer Umsetzung sehr unterschiedlich sind. Durch die Verwendung des Begriffs Jugendberufsagentur im Koalitionsvertrag wird die Weiterentwicklung bestehender Arbeitsbündnisse und das Entstehen weiterer Arbeitsbündnisse aktuell unter diesem Begriff diskutiert. Die aktuelle Diskussion über die Einführung von Jugendberufsagenturen bietet eine vorteilhafte breite Aufmerksamkeit für ein spannendes Jugend- und Zukunftsthema. Um Anforderungen und nachvollziehbare Kriterien für ein Gelingen rechtskreisübergreifender Arbeit in Jugendberufsagenturen zu formulieren, hält der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit es für notwendig, dass Standards in Durchführung, Beteiligung, Aufgaben und Ziele festgelegt werden, um allgemein von einer erfolgreichen Zusammenarbeit im Sinne der Zielerreichung sprechen zu können. Bislang sind solche Eckpunkte noch nicht allgemeingültig vereinbart.

Herr Staible von der Bundesagentur für Arbeit betont, dass der Begriff Jugendberufsagentur nicht „allgemeinverbindlich“ definiert sei und dass beispielsweise nicht die physische, institutionelle Verortung unter einem Dach entscheidend sei. Es gehe vielmehr um die dahinterstehende Idee. Ein gemeinsames Dach kann zweckmäßig sein, ist aber keine notwendige

Bedingung. Die anzustrebenden Bündnisse sind keine „Selbstläufer“; es handelt sich um in dezentraler Verantwortung liegende komplexe organisatorische Entwicklungsprozesse, die Zeit benötigen. Erfolge können daher nicht kurzfristig erwartet werden.

Inhaltlich sollen sich die Jugendberufsagenturen nach den regionalen Bedarfen ausrichten. Die Bedingungen an den Standorten sind zu unterschiedlich, um hier allgemeingültige zentrale Vorgaben zu machen. Weiterhin sei die Benennung des Arbeitsbündnisses nicht entscheidend (Jugendjobcenter, Jugendagentur, Haus der Jugend, Jugendberufsagentur o.a.).

Wesentlich sei, dass alle Partner möglichst personale und finanzielle Ressourcen einbringen. Eine Vermischung der Verantwortlichkeiten sei aber weder möglich noch gewollt.

Frau Reinecke von Rambøll wies darauf hin, dass bereits bestehende Kooperationsformen weitergeführt werden sollten. Auch andere Formen der kommunalen Koordinierung wie sie etwa bei „Aktiv in der Region“ – einem Baustein der Initiative JUGEND STÄRKEN – müssen beachtet werden. In etlichen dieser Modellstandorte ist es – unter Federführung der Kommune – gelungen, rechtskreisübergreifende Netzwerke zu etablieren. An den Modellstandorten, an denen es auch ein Arbeitsbündnis Jugend und Beruf gab, wurden Synergien dadurch geschaffen, dass ideelle Vorstellungen durch finanzielle Mittel flankiert wurden,



und so neue Dinge ausprobiert werden konnten. Die Prozessbegleitung durch Rambøll ergab, dass diese Vorhaben und Ergebnisse zu einer starken Nachhaltigkeit führten. In den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten des neuen Bundes-ESF-Programmes „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ sieht Frau Reinecke eine Möglichkeit, um rechtskreisübergreifende Arbeit in die Fläche zu bringen und vor Ort passgenaue Angebote für benachteiligte junge Menschen zu schaffen.

Herr Keller vom Landkreistag betont, dass in der Zusammenarbeit ein gemeinsames Verständnis für das gemeinsame Ziel, aber auch eine Rollenklärung unter den Beteiligten erfolgen müsse. „Von oben bis unten“ muss es gelingen, Nähe und Verständnis für einander zu schaffen. Unentbehrliche Kriterien sind hierbei Verbindlichkeit und Transparenz. Gemeinsame Fortbildungen können als ein wichtiges Instrument dazu beitragen, eine gemeinsame Haltung, ein gemeinsames Leitbild zu entwickeln.

Ein entscheidender Erfolgsfaktor für gelungene Kooperationen, so betont Markus Keller, ist aber nicht zuletzt auch die angemessene Finanzierung. Die Jugendhilfe ist – darüber waren sich alle auf dem Podium einig – ein unerlässlicher Kooperationspartner. Problematisch ist jedoch, dass in vielen Regionen entsprechende kommunale Haushaltsmittel fehlen, um erforderliche Unterstützungsangebote im Rahmen des §13 SGB VIII in die gemeinsame Arbeit einbringen zu können. Deshalb wurde aus dem Plenum kritisch nachgefragt, wie ernst denn ein Partner genommen wird, der immer mit „Löchern in der Tasche“ am Tisch sitzt.

Fest steht, dass die Jugendhilfe in die Lage versetzt werden muss, ihre fachliche Expertise und ihr Personal in die gemeinsame Arbeit einzubringen. Erfolgversprechende, gelingende Beispiele wurden auf der Tagung vorgestellt. Die Beispiele aus München, dem Rhein-Lahn-Kreis und auch Düsseldorf zeigen, dass eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit – wenn man sie denn will – trotz der durch den gesetzlichen Auftrag gesetzten Unterschiede der betroffenen Rechtskreise und bei entsprechender Prioritätensetzung durch die Kommune, gut funktionieren kann. Dass die Jugendhilfe auch maßgeblich und ko-

operativ Jugendberufsagenturen (mit) gestalten und so dem Auftrag des § 13 „Jugendsozialarbeit“ gerecht werden. Dabei kann die Jugendhilfe eine nicht zu unterschätzende breite Palette von kommunal getragenen Unterstützungsangeboten, finanziert über das SGB VIII, in die gemeinsame rechtskreisübergreifende Arbeit einbringen. Vielfach ist es nicht immer nur ein mehr an Angeboten, als vielmehr ein aufeinander abgestimmtes und für die Helfenden transparentes Hilfspaket in der Region. Gerade die Unterschiede im Auftrag, im Herangehen, bei den Fachkräften und in der gesamten Kultur der Rechtskreise bieten auch Potentiale bei der Erreichung von Jugendlichen.

Bei allen guten vorgestellten Ansätzen und Entwicklungen wurde in mehreren Wortbeiträgen aus dem Publikum die Befürchtung geäußert, dass vor allem kommunale Entscheidungsträger sich bei Initiativen zur rechtskreisübergreifenden Arbeit der Verantwortung entziehen. Es wurde aber auch betont, dass eine entsprechende Initiative immer auch eine kommunalpolitische Entscheidung ist, und somit vor Ort durch entsprechende Initiativen angestoßen werden kann und soll. Eine Akzeptanz dieser zumindest in den Anfangszeiten nicht gerade einfachen Zusammenarbeit, in der unterschiedliche Arbeitskulturen, Zielstellungen und auch Haltungen aufeinander stoßen, muss den fachlichen Rückhalt vor allem in den Leitungsebenen haben.

Um zu einer Ausweitung in der Fläche, aber auch zu ausreichenden Mitteln für die Umsetzung zu kommen, braucht es weitere politische Anstrengungen, aber auch den lokalen Handlungserfordernissen angepasste Haushaltsmittel für die Umsetzung. Einzelne Impulse reichen dazu vermutlich nicht aus. Inwieweit ein neues Gesetz eine Lösung bieten würde, bleibt in der Runde umstritten.

Auf die abschließende Frage des Moderators, ob am Ende der Großen Koalition ein flächendeckendes Angebot von Jugendberufsagenturen in der Bundesrepublik vorhanden sei, waren sich alle Beteiligten der Abschlussrunde einig, dass es bis dahin ein langer Weg sei, und dass eine lückenlose Abdeckung in diesem Zeitraum wohl kaum erreicht werden würde.



Weiterführende Hinweise zu diesem Thema:

aus dem Kontext der Jugendhilfe und des Programms JUGEND STÄRKEN:

- Praxisleitfaden 1 (2012): Jeden jungen Menschen mitnehmen! Gute Beispiele der Modellkommunen von „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“.
- Praxisleitfaden 2 (2014): Den Übergang Schule-Beruf in der Kommune optimal gestalten! Ansätze und erprobte Instrumente der Modellkommunen von „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“.
- <http://www.jugend-staerken.de/modellprogramm-aktiv-in-der-region.html>

aus dem Kontext der Bundesagentur für Arbeit (BA)

- URL zum Aufruf von Informationen zu den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf (Jugendberufsagenturen) <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Behoerden/index.htm>
- Als Hyperlink: „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf/Jugendberufsagenturen“
- URL unter der die Broschüre „CHANCEN ERGRIEFEN IM ARBEITSBÜNDNIS JUGEND UND BERUF – Sozialleistungsträger kooperieren – junge Menschen profitieren zu finden ist <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta0/~edisp/l6019022dstbai422820.pdf>





KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

ECKPUNKTEPAPIER



Gestaltung von „Jugendberufsagenturen“ – Impulse und Hinweise aus der Jugendsozialarbeit

**Die Zusammenarbeit der Akteure am Übergang in den Beruf verbessern
und junge Menschen stärken!**



Mit diesem Papier möchte der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit die Diskussion um Rahmenbedingungen für eine verbesserte Zusammenarbeit im Kontext von „Jugendberufsagenturen“ anregen und Leitideen vorstellen.



Im Koalitionsvertrag wird angekündigt, „Jugendberufsagenturen“ flächendeckend auszubauen, um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Grundsicherung und Arbeitsförderung so zu verbessern, dass junge Menschen auf dem Weg in den Beruf bessere Startchancen bekommen. Die Bundesregierung hat bislang noch kein Konzept zu diesem Ausbau oder eine Definition für „Jugendberufsagenturen“ formuliert.



Gute Erfahrungen mit gemeinsamen Anlaufstellen beim Übergang in den Beruf – die verschiedene Namen haben (etwa „Jugendberatungshaus“ oder „Jugend-Job-Center“) und auch unterschiedlich arbeiten – liegen in einigen Städten bereits seit Längerem vor, andere haben sich im Rahmen einer systematischeren Übergangsgestaltung gerade erst auf den Weg gemacht. In vielen Regionen ist ein deutliches Interesse daran erkennbar, Impulse zur verbesserten Kooperation der Akteure und zum Aufbau der „Jugendberufsagenturen“ aufzugreifen.



Leitideen

Die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Jugendhilfe soll Jugendliche darin unterstützen, ihren Weg ins Berufsleben und Erwachsensein erfolgreich zu beschreiten. Die Integration junger Menschen in Ausbildung und Beruf ist dabei ein wichtiges, aber nicht alleiniges Ziel. Es muss auch darum gehen, dass möglichst alle Jugendlichen gut in ein selbstständiges Erwachsenenleben eintreten und z. B. in gesicherten Wohnverhältnissen leben können. Im Kern geht es um die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie um die soziale und die berufliche Integration junger Menschen.¹



¹ Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, den Begriff „Jugendberufsagentur“ durch eine andere Bezeichnung, wie z. B. „Jugendagentur“, zu ersetzen.

KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT	CHAUSSEESTRASSE 128/129 10315 BERLIN	TEL 030/288 78 95-38 FAX 030/288 78 95-5
ROBERT-KOCH-KLINIK KACHO 13048 BERGHEIMSTRASSE 1 C.V. (BERGHEIMSTRASSE)	CARL-HOLYER-PLATZ 1 10477 BERLIN	TEL 030/300 85 0 FAX 030/300 45 05 WWW.AA013.DE

KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT e.V. M.V. JUGENDSOZIALARBEIT DE	BAW FÜR SOZIALKONTAKT TRAF DEB 3702 0300 0005 0104 00 BIC BFSW3333XXX
---	---



KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Jeder Akteur des jeweiligen Rechtskreises übernimmt eigene Aufgaben und steht vor der Herausforderung, diese arbeitsteilig und in guter Kooperation so umzusetzen, dass der/die Jugendliche eine zuverlässige Unterstützung erfährt. Dabei ist die Jugendhilfe als gleichberechtigter Partner an der Kooperation beteiligt – sie ist den Zielen und Vorgaben der Arbeitsförderung (SGB II, III) nicht nachgeordnet. Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Jugendhilfe muss so gestaltet sein, dass junge Menschen hiervon tatsächlich profitieren. Sie darf nicht nur dem reinen Zweck der Optimierung von Verwaltungsabläufen oder der Kompetenzklärung der Verwaltungen dienen. Die Optimierung der Zusammenarbeit muss sich daran messen lassen, ob die Beratungsprozesse im Ergebnis so aufeinander abgestimmt sind,

- ❖ dass junge Menschen eine verlässliche Beratung am Übergang von der Schule in den Beruf erhalten: Junge Menschen müssen bei der Bewältigung des Übergangs individuelle Unterstützung bekommen, um eigene Entscheidungen zu treffen und Freiräume zu nutzen; ihre Kompetenzen, Fähigkeiten und Wünsche werden zum Ausgangspunkt des Unterstützungsprozesses. Der/die Jugendliche selbst ist das gestaltende Subjekt in diesem Prozess, dem/der Entwicklungs- und Entscheidungsspielräume zustehen.
- ❖ dass es gelingt, junge Menschen zu fördern, die von bestehenden Angeboten bisher nicht erreicht wurden, und tatsächlich kein Jugendlicher mit Unterstützungsbedarf „verloren“ geht, weil Beratungs- oder Förderangebote nicht passen oder Schnittstellen an den Übergängen als Hürden wirken. Dafür müssen gemeinsame Förderangebote der Jobcenter/Optionskommunen, Arbeitsagenturen und Jugendsozialarbeit mit intensiver sozialpädagogischer Ausstattung zur Verfügung stehen.

Diesen Zielen folgend, muss der Blickwinkel der Jugendhilfe stärker in die Gestaltung des Übergangs zwischen Schule und Beruf aufgenommen werden: Die Jugendhilfe bringt ihre spezifischen Erfahrungen und Erkenntnisse über Zugangsschwierigkeiten und Problemlagen von Jugendlichen, aber auch vielfältige Methoden zur Motivation und Kompetenzerweiterung junger Menschen ein.

1. Zielgruppen

Als inklusives Angebot spricht die „Jugendberufsagentur“ alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Lebensphase zwischen Schule und Beruf (bis zur beruflichen Einmündung) an, sofern sie hierbei Unterstützungsbedarf haben. Für Jugendliche mit einem hohen Förderbedarf stehen ein lebensweltorientiertes Beratungsangebot und bedarfsgerechte, rechtskreisübergreifende Förderleistungen zur Verfügung.





KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

2. Kooperationspartner

Es geht (mindestens) um die Zusammenarbeit der Kerninstitutionen von Jobcenter/Optionskommune, Agentur für Arbeit und Jugendamt sowie freien Trägern der Jugendhilfe. Eine enge Kooperation wird darüber hinaus mit dem Schulbereich (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) und allen weiteren Stellen angestrebt, die Hilfen für junge Menschen bereitstellen können.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe beteiligt die freien Träger der Jugendhilfe über die Einbindung in die Jugendhilfeplanung (AG nach § 78, Jugendhilfeausschuss, Erstellung eines Jugendförderplans). Eine fachspezifische AG Jugendsozialarbeit gem. § 78 SGB VIII sollte notwendige Förderangebote für diese Zielgruppe aus Sicht der Jugendhilfe entwickeln und als verbindliches Handlungskonzept in die gemeinsame Arbeit der „Jugendberufsagentur“ einbringen. Zudem muss die Arbeit der „Jugendberufsagentur“ durch einen Beirat oder eine Steuerungsgruppe begleitet werden – eine Mitwirkung der freien Träger der Jugendhilfe in diesem Gremium ist notwendig, um eine passgenaue, zielgruppenadäquate Bedarfsplanung, den Zugang zu schnellen Hilfen und das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen mit Förderbedarf zu sichern.

3. Festlegung und Umsetzung von gemeinsamen Zielen

Die soziale und berufliche Integration der jungen Menschen ist gemeinsame Basis der fachlichen Arbeit. Die Partner der „Jugendberufsagenturen“ verständigen sich auf dieser Basis gemeinsam vor Ort auf ihre konkreten Vorhaben und operationalisierten Ziele. Mögliche überprüfbare Ziele sind²:

- ❖ kontinuierliche Absenkung der Zahlen Jugendlicher ohne Berufsabschluss (z. B. um einen festen Prozentsatz innerhalb eines bestimmten Zeitraums),
- ❖ Verringerung von Maßnahme- und Ausbildungsabbrüchen durch Weiterentwicklung der Beratungs- und Förderangebote und den Aufbau von Förderketten, Entwicklung von gemeinsam finanzierten Fördermaßnahmen,
- ❖ Verringerung von Obdachlosigkeit von jungen Menschen in der Region, nachhaltige Unabhängigkeit von Transferleistungen und Verringerung der Verweildauer in Transferleistungen.

² Bei der Formulierung von Zielen und der Prüfung der Zielerreichung und Wirkung ist zu beachten, dass insbesondere beim Aufbau einer „Jugendberufsagentur“ zunächst neu auftretende Bedarfe bei jungen Menschen und steigende Fallzahlen (durch mehr erreichte Jugendliche und einen erleichterten Zugang) zu erwarten sind.





KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

4. Eckpunkte der Zusammenarbeit

- ❖ Die Zusammenarbeit erfolgt sowohl auf der Leitungsebene als auch auf der Ebene der Fachkräfte, denn die Wirkung einer guten Kooperation auf die jungen Menschen selbst hängt vor allem von der Qualität der Kooperation der Fachkräfte ab.
- ❖ Die Fachkräfte müssen einen guten Überblick über die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die Sozialraumstrukturen erhalten und in der Lage sein, diese für die Förderung der jungen Menschen zu nutzen.
- ❖ Zur Erfüllung der hohen Anforderungen an eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit sowie an die Einbindung der regionalen Struktur in die Beratung und Förderung der jungen Menschen ist eine entsprechende Personalqualifizierung und Weiterbildung der Fachkräfte notwendig.
- ❖ Es wird eine gemeinsame Anlaufstelle für junge Menschen und ihre Eltern sowie für Lehrer/-innen und Fachleute im Übergang Schule – Beruf geschaffen. Da dies im ländlichen Raum nur schwer zu realisieren ist, müssen adäquate alternative Umsetzungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum entwickelt werden (beispielsweise mobile Formen bzw. virtuelle Konferenzen).
- ❖ Es gibt ein abgestimmtes Beratungskonzept, das professionellen Ansprüchen (etwa eines sozialpädagogisch fundierten Case Managements) folgt. Das Konzept sieht gemeinsame, rechtskreisübergreifende Fallkonferenzen bzw. Fallübergaben vor.
- ❖ Die Arbeitsweise der „Jugendberufsagentur“ beinhaltet sowohl eine Gehstruktur durch Unterstützung der Berufsorientierung und Berufsberatung an Schulen als auch eine Kommstruktur durch (jugendhilfeorientierte) Beratungsangebote an einem attraktiven, jugendgerechten Ort. Schon der Eingangsbereich der „Jugendberufsagenturen“ muss zielgruppengerecht gestaltet sein.
- ❖ Es werden gemeinsam gestaltete und finanzierte Förderangebote entwickelt. Jeder Rechtskreis richtet hierfür ein Budget ein, um eine gemeinsame Finanzierung von Förderangeboten unkompliziert und zeitnah zu ermöglichen.
- ❖ Durch die enge Zusammenarbeit der drei Rechtskreise besteht die Möglichkeit, Sanktionen für die Jugendlichen zu vermeiden, indem bereits frühzeitig den Gründen für das Handeln der Jugendlichen (Abbrüche, Fehlzeiten etc.) nachgegangen wird und gemeinsam Alternativen entwickelt werden.
- ❖ Bei rechtskreisübergreifend finanzierten Förderangeboten sollen vorrangig freie Träger der Jugendhilfe Berücksichtigung finden, die regional verankert und bei den Zielgruppen akzeptiert sind.





KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

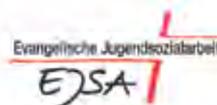
- ❖ Für Jugendliche, die ansonsten nicht erreicht werden, gilt es, aufsuchende Hilfen einzurichten, die von Trägern der Jugendsozialarbeit geleistet werden.



5. Notwendige Initiativen und Handlungsschritte

Die Bundesregierung

- ❖ entwickelt – vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages – in Abstimmung mit Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und den auf Bundesebene vertretenen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionelle Eckpunkte für die Etablierung der „Jugendberufsagenturen“. Ausgangspunkt dafür ist die gesetzliche Verpflichtung aller drei Rechtskreise zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.
- ❖ regt die gemeinsame Finanzierung von Förderangeboten an und zeigt in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit, den Bundesländern und den Kommunalen Spitzenverbänden geeignete Finanzierungsmöglichkeiten zur gemeinsamen Leistungserbringung auf (z. B. durch Einrichtung von Budgets für rechtskreisübergreifende gemeinsame Förderangebote für chancenarme Jugendliche), sodass die Förderung vor Ort unkompliziert umgesetzt werden kann.
- ❖ unterstützt den Ausbau der Zusammenarbeit und der Förderangebote mit einer besseren Finanzausstattung für Verwaltung und Eingliederungsleistungen in der Arbeitsförderung (SGB II und III).



Darüber hinaus setzt sie die bereits angekündigte Ausbildungsgarantie möglichst zügig um. Die verbesserte Zusammenarbeit der Rechtskreise braucht als Basis echte Chancen auf Berufsausbildung für alle jungen Menschen.



Die Bundesagentur für Arbeit ist gefordert, dazu beizutragen, die Berufsberatung der Arbeitsagenturen und das Fallmanagement im Jobcenter/in den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) noch stärker an den Bedürfnissen von Jugendlichen mit hohem Unterstützungsbedarf auszurichten und in rechtskreisübergreifenden Fallkonferenzen einzubringen. Sie verstärkt ihr Engagement durch die Bereitstellung von gemeinsam mit der Jugendhilfe entwickelten und finanzierten Förderangeboten.



Die Einrichtung von „Jugendberufsagenturen“ braucht den Ausbau und die Beteiligung der Jugendsozialarbeit: Die Kommunen sind gefordert, ihre Angebote flächendeckend auszubauen. Die Jugendhilfe steuert so Angebote einer regional verankerten Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) bei, damit junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf die benötigten Hilfen bekommen. Sie bringt in die „Jugendberufsagenturen“ vor allem niedrigschwellige Beratungsangebote, aufsuchende Ansätze und die Beteiligung an rechtskreisübergreifenden Förderangeboten ein. Weitere Unterstützungsformen für den Ausbau von Ju-





KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

gendsozialarbeit vor Ort – wie durch das geplante ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ – müssen in den Aufbau von „Jugendberufsagenturen“ vor Ort fachlich/inhaltlich eingebunden werden, damit keine Parallelstrukturen entstehen. Die **freien Träger der Jugendhilfe** bringen ihre Erfahrungen in der Konzeption niedrigschwelliger Angebote sowie bzgl. der vielfältigen Lebenslagen von jungen Menschen in die Entwicklung der „Jugendberufsagenturen“ ein.

6. Auftrag zur Initiative

Nach Erfahrungen aus mittlerweile 141 Arbeitsbündnissen „Jugend und Beruf“ kommt in vielen Fällen die zusätzlich notwendige Schubkraft für eine verbesserte Kooperation von der Bundesagentur für Arbeit. Sie muss ihre Möglichkeiten nutzen, die örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcenter zu der notwendigen Fokussierung auf die Zielgruppe „Jugendliche“ anzuhalten, differenzierte Konzepte für viele in der Praxis auftretende Aspekte der Kooperation bereitzustellen und Ressourcen zu bündeln. Dies muss auch in Agenturbezirken möglich sein, in denen zugelassene kommunale Träger (zkt) die Umsetzung des SGB II verantworten.

Kommunen haben selbst oft das größte Interesse am Aufbau einer „Jugendberufsagentur“. Sie sind im Rahmen ihrer Verantwortung für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen auf der Suche nach Möglichkeiten, junge Menschen „aufzufangen“, die von den Angeboten des SGB II bzw. III nicht erfasst oder hiervon nicht erreicht werden. Kommunen, die bereits über eine gut ausgestattete Jugendsozialarbeit verfügen bzw. Kommunen, die durch Bundes- oder Landesprogramme zusätzliche Ressourcen erhalten, sollten treibende Kraft für den Aufbau sowie koordinierende Stelle für die Aktivitäten der „Jugendberufsagenturen“ sein.

Berlin, Juni 2014

Doris Beneke
Sprecherin

Walter Würfel
Sprecher

Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin zu diesem Eckpunktepapier:
Birgit Beierling (Referentin beim PARITÄTISCHEN Gesamtverband), E-Mail:
jsa@paritaet.org, Tel. 030/246 36-408





Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org